

10. November 2020

VERKAUFSPROSPEKT

(nebst Anhängen und Verwaltungsreglement)

Flossbach von Storch



Flossbach von Storch

Teilfonds:

Flossbach von Storch - Multiple Opportunities II
Flossbach von Storch - Der erste Schritt
Flossbach von Storch - Multi Asset - Defensive
Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced
Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth
Flossbach von Storch - Foundation Defensive
Flossbach von Storch - Foundation Growth
Flossbach von Storch - Global Quality
Flossbach von Storch - Dividend
Flossbach von Storch - Global Emerging Markets Equities
Flossbach von Storch - Global Convertible Bond
Flossbach von Storch - Bond Opportunities
Flossbach von Storch - Currency Diversification Bond

Verwaltungsgesellschaft: *Flossbach von Storch Invest S.A.*

Verwahrstelle: *DZ PRIVATBANK S.A.*

Bekämpfung der Geldwäsche

Gemäß den internationalen Regelungen und den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den CSSF-Rundschreiben CSSF 13/556, CSSF 15/609, CSSF 17/650, CSSF 17/661 betreffend die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie allen diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Verpflichteten zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für diese Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von dieser Beauftragter) sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, des CRS- und des FATCA-Gesetzes, benötigt.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet, nicht oder nicht vollständig vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente verspätet, nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von dieser Beauftragten) von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihrer Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Gesellschaft verpflichtet und berechtigt, Vermögenswerte zu sperren.

Gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates, der sogenannten 4. EU-Geldwäscherichtlinie) sind registrierte Rechtsträger verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Eigentümer an das zu diesem Zweck eingerichtete Register zu melden.

Als „registrierte Rechtsträger“ sind in Luxemburg gesetzlich unter anderem auch Investmentfonds bestimmt.

Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes vom 13. Januar 2019 in Verbindung mit dem Gesetz vom 12. November 2004 ist beispielweise regelmäßig jede natürliche Person, die insgesamt mehr als 25 % der Aktien oder Anteile eines Rechtsträgers hält oder diesen auf sonstige Weise kontrolliert.

Je nach spezieller Situation könnte dies dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft auch Endanleger des Investmentfonds mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden hätte. Folgende Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers können von jedermann auf der Internetseite des „Luxembourg Business Registers“ kostenlos eingesehen werden: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann nach einer kostenpflichtigen Einzelfallprüfung die öffentliche Einsichtnahme beschränkt werden.

Hinweise zum Datenschutz

Personenbezogene Daten können gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“) und dem in Luxemburg

anwendbaren Datenschutzrecht (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, das geänderte Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung) im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds durch die in diesem Verkaufsprospekt genannten Parteien erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Dies geschieht insbesondere zur Verarbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, zur Führung des Anteilregisters und zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben der oben genannten Parteien und der Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, in Luxemburg sowie in anderen Rechtsordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, anwendbares Gesellschaftsrecht, Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Steuerrecht, wie z. B. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), Common Reporting Standard (CRS) oder ähnliche Gesetze oder Vorschriften (etwa auf OECD-Ebene).

Personenbezogene Daten werden Dritten nur dann zugänglich gemacht, wenn dies aufgrund begründeter Geschäftsinteressen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht notwendig ist oder Gesetze oder Vorschriften eine Weitergabe verpflichtend machen. Dies kann die Offenlegung gegenüber Dritten, wie z. B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, umfassen, einschließlich Steuerbehörden und Abschlussprüfer in Luxemburg wie auch in anderen Rechtsordnungen.

Außer in den oben genannten Fällen, werden grundsätzlich keine personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt.

Indem sie Anteile zeichnen und/oder halten, erteilen die Anleger – zumindest stillschweigend – ihre Zustimmung zur vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung solcher Daten gegenüber, und die Verarbeitung dieser Daten durch, die unten genannten Parteien, einschließlich von verbundenen Unternehmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten, wie das luxemburgische Datenschutzrecht.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass das Versäumnis, die von der Verwaltungsgesellschaft verlangten, personenbezogenen Daten im Rahmen ihres zu dem Fonds bestehenden Verhältnisses zu übermitteln, ein Fortbestehen ihrer Beteiligung am Fonds verhindern kann und zu einer entsprechenden Mitteilung an die zuständigen luxemburgischen Behörden durch die Verwaltungsgesellschaft führen kann.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass die Verwaltungsgesellschaft sämtliche relevanten Informationen im Zusammenhang mit ihrem Investment in den Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden melden wird, welche diese Informationen in einem automatisierten Verfahren mit den zuständigen Behörden der relevanten Länder bzw. anderen zugelassenen Rechtsordnungen gemäß CRS-Gesetz oder entsprechender europäischer und luxemburgischer Gesetzgebung teilt.

Sofern die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds zur Verfügung gestellt werden, auch personenbezogene Daten von (Stell-)Vertretern, Unterschriftsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten der Anleger umfassen, wird davon ausgegangen, dass die Anleger die Zustimmung der betroffenen Personen zu der vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingeholt haben und insbesondere zu der Offenlegung ihrer Daten gegenüber, und die Verarbeitung ihrer Daten durch, die oben genannten Parteien, einschließlich von Parteien in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten, wie das Luxemburger Datenschutzrecht.

Anleger können, im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht, Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit kostenfrei beantragen. Solche Anträge sind schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft zu richten. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger etwaige (Stell-)Vertreter, Unterschriftsberechtigte oder wirtschaftlich Berechtigte deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, über diese Rechte informieren.

Auch wenn die in diesem Verkaufsprospekt genannten Parteien angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten ergriffen haben, kann, aufgrund der Tatsache, dass solche Daten elektronisch übermittelt werden und außerhalb Luxemburgs verfügbar sind, nicht das gleiche Maß an Vertraulichkeit und an Schutz wie durch das aktuell in Luxemburg anwendbare Datenschutzrecht gewährleistet werden, solange die personenbezogenen Daten sich im Ausland befinden.

Die oben genannten Parteien übernehmen keine Verantwortung für den Fall, dass ein unautorisierter Dritter über die personenbezogenen Daten Kenntnis erlangt oder Zugang zu diesen hat, außer im Fall von bewusster oder grober Fahrlässigkeit der oben genannten Parteien.

Personenbezogene Daten werden nur so lange aufbewahrt, bis der Zweck der Datenverarbeitung erfüllt ist, wobei jedoch stets die anwendbaren gesetzlichen Mindest-Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen sind.

INHALTSVERZEICHNIS

Bekämpfung der Geldwäsche	2
Hinweise zum Datenschutz	2
INHALTSVERZEICHNIS	5
VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG.....	7
VERKAUFSPROSPEKT	9
Die Verwaltungsgesellschaft	9
Der Fondsmanager.....	10
Die Verwahrstelle	11
Zentralverwaltungsstelle inklusive Register- und Transferstelle	11
Rechtsstellung der Anleger	12
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds.....	12
Anlagepolitik	13
Nachhaltigkeitspolitik	16
Anteilwertberechnung.....	17
Ausgabe von Anteilen.....	17
Rücknahme und Umtausch von Anteilen.....	18
RISIKOHINWEISE.....	20
Besteuerung des Fonds.....	30
Informationen an die Anleger.....	31
ANHANG 1 Anteilklassen.....	35
ANHANG 2 Auszug der Gebühren und Kosten.....	38
ANHANG 3 Flossbach von Storch - Multiple Opportunities II.....	41
ANHANG 4 Flossbach von Storch - Der erste Schritt	45
ANHANG 5 Flossbach von Storch - Multi Asset - Defensive.....	47
ANHANG 6 Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced	50
ANHANG 7 Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth.....	53
ANHANG 8 Flossbach von Storch – Foundation Defensive	56
ANHANG 9 Flossbach von Storch – Foundation Growth	61
ANHANG 10 Flossbach von Storch - Global Quality.....	64
ANHANG 11 Flossbach von Storch - Dividend	67
ANHANG 12 Flossbach von Storch - Global Emerging Markets Equities	70
ANHANG 13 Flossbach von Storch - Global Convertible Bond	73
ANHANG 14 Flossbach von Storch - Bond Opportunities	76
ANHANG 15 Flossbach von Storch - Currency Diversification Bond	79
VERWALTUNGSREGLEMENT	81
Artikel 1 – Der Fonds	81
Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft	82
Artikel 3 – Die Verwahrstelle	82
Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik	85
Artikel 5 – Anteile	93
Artikel 6 – Anteilwertberechnung	94

Artikel 7 – Einstellung der Berechnung des Anteilwertes	96
Artikel 8 – Ausgabe von Anteilen.....	97
Artikel 9 – Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen.....	98
Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen	98
Artikel 11 – Kosten.....	100
Artikel 12 – Verwendung der Erträge	102
Artikel 13 – Rechnungsjahr – Abschlussprüfung	102
Artikel 14 – Veröffentlichungen.....	103
Artikel 15 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds.....	103
Artikel 16 – Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds.....	104
Artikel 17 – Verjährung	105
Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	105
Artikel 19 – Änderungen des Verwaltungsreglements.....	106
Artikel 20 – Inkrafttreten.....	106
ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER AUSSERHALB DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG.....	107
ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND.....	107
ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER IN FRANKREICH.....	108
ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER IN ITALIEN.....	108
ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH	109
ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ.....	110
ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER IN SPANIEN.....	111
ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN	112

VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG

Verwaltungsgesellschaft

Flossbach von Storch Invest S.A. (société anonyme)
2, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg, Luxemburg
Gezeichnetes Kapital zum 31. Dezember 2019:
EUR 5.000.000

E-Mail: info@fvsinvest.lu
Internet: www.fvsinvest.lu

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft (Leitungsorgan)

Karl Kempen
Markus Müller
Christian Schlosser

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Dirk von Velsen
Mitglied des Vorstandes
Flossbach von Storch AG, D-Köln

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates

Julien Zimmer
Generalbevollmächtigter Investmentfonds
DZ PRIVATBANK S.A., L-Strassen

Aufsichtsratsmitglied

Matthias Frisch
Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

Deloitte Audit S.à r.l.
20, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg, Luxemburg

Verwahrstelle

DZ PRIVATBANK S.A. (société anonyme)
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxemburg

Zahlstelle

DZ PRIVATBANK S.A. (société anonyme)
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxemburg

Register- und Transferstelle sowie verschiedene
Teilleistungen der Zentralverwaltungsaufgaben

DZ PRIVATBANK S.A. (société anonyme)

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxemburg

Fondsmanager

Flossbach von Storch AG (Aktiengesellschaft)
Ottoplatz 1
D-50679 Köln, Deutschland

Wirtschaftsprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers, société coopérative
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443
L-1014 Luxemburg, Luxemburg

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („Verkaufsprospekt“) beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (*fonds commun de placement*) (folgend "Investmentfonds" oder "Fonds"), der gemäß der OGAW-Richtlinie in der Form eines Organismus für gemeinschaftliche Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde und in den Anwendungsbereich des Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) fällt.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt und die „wesentlichen Anlegerinformationen“. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen werden dem Anleger kostenlos „die wesentlichen Anlegerinformationen“ zur Verfügung gestellt.

Die ausgegebenen Anteile des Fonds und seiner Teilfonds dürfen nur in solchen Rechtsordnungen zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt oder „den wesentlichen Anlegerinformationen“ abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt oder „den wesentlichen Anlegerinformationen“ abweichen.

Der Verkaufsprospekt, „die wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich. Der Verkaufsprospekt und die „wesentlichen Anlegerinformationen“ können ebenfalls auf der Internetseite www.fvsinvest.lu abgerufen werden. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf das Kapitel „Informationen an die Anleger“ verwiesen.

VERKAUFSPROSPEKT

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend im Allgemeinen sowie im Speziellen die jeweiligen Teilfonds sowie das Verwaltungsreglement des Fonds beigelegt. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 19. Mai 1999 in Kraft und wurde am 1. Juni 1999 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („*Mémorial*“) veröffentlicht und letztmalig am 10. November 2020 geändert und im *Recueil électronique des sociétés et associations* („RESA“) dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg veröffentlicht.

Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungsreglement bilden eine sinnmäßige Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Flossbach von Storch Invest S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz 2, rue Jean Monnet; L-2180 Luxemburg. Sie wurde am 13. September 2012 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 05. Oktober 2012 im *Mémorial* veröffentlicht und letztmalig am 15. November 2019 geändert und im *Recueil électronique des sociétés et associations* („RESA“) dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B-171513 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist

- die kollektive Portfolioverwaltung (inkl. sämtlicher in Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“), genannten Aufgaben) eines oder mehrerer Luxemburger und/oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) im Interesse der Anteilhaber und im Einklang mit den Bestimmungen des Kapitel 15 des Gesetzes von 2010;
- die kollektive Portfolioverwaltung anderer Luxemburger oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter vorbenanntem Gesetz fallen (die „OGAs“) und nicht als alternative Investmentfonds (die „AIFs“) im Sinne der Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds, in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2013“) gelten, einschließlich der Verwaltung, der Administration und des Vertriebs spezialisierter Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 sowie von Luxemburger Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital;
- die Verwaltung Luxemburger oder ausländischer AIFs (inkl. sämtlicher in Anhang I des Gesetzes von 2013 genannten Aufgaben);
- die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios nach Artikel 101 Absatz 3 a) des Gesetzes von 2010 sowie gemäß Artikel 5 (4) a) des Gesetzes von 2013. Darüber kann sie die in Artikel 101 Absatz 3 b) zweiter Spiegelstrich des Gesetzes von 2010 und in Artikel 5 Absatz 4 b) (ii) und (iii) des Gesetzes von 2013 aufgezählten Nebenleistungen erbringen;

- ihr eigenes Vermögen zu verwalten, dazu kann sie ihre Tätigkeiten im In- und Ausland ausüben, Zweigniederlassungen errichten und alle sonstigen Geschäfte betreiben, die für die Erreichung ihres Zweckes förderlich sind und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere derjenigen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013, bleiben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsleitung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsleitungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Karl Kempen, Markus Müller und Christian Schlosser zu Vorstandsmitgliedern ernannt und ihnen die Führung der Geschäfte übertragen.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentfonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Investmentfonds. Die Liste dieser Investmentfonds kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Fondsmanager hinzuziehen. Der Fondsmanager wird für die erbrachte Leistung entweder aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft oder unmittelbar aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen vergütet.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, soweit kein Fondsmanager mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, neben der Anlageverwaltung auch andere eigene Tätigkeiten (administrative Tätigkeiten sowie den Vertrieb) auf Dritte auszulagern.

Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Flossbach von Storch AG, eine Gesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Köln zum Fondsmanager des Fonds ernannt und diesem die Anlageverwaltung übertragen.

Der Fondsmanager verfügt über eine Genehmigung zur Vermögensverwaltung und untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen in Deutschland.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser

Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Hauptaufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Der Fondsmanager ist nicht befugt, Gelder von Anlegern entgegenzunehmen.

Die Verwahrstelle

Einzigste Verwahrstelle des Fonds ist die DZ PRIVATBANK S.A. mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen). Sie handelt ehrlich, redlich, professionell, unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anleger.

Die Verwahrstelle hat gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements und unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeiten Teile ihrer Aufgaben an Dritte zu delegieren („Unterverwahrer“). Eine jeweils aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.fvsinvest.lu) abgerufen werden oder kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Auf Antrag wird die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern aktuelle Informationen hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle des Fonds, der Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können und der Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, der Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, übermitteln.

Durch die Ernennung der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Potentielle Interessenkonflikte“ näher beschrieben werden, bestehen.

Zentralverwaltungsstelle inklusive Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft ist Zentralverwaltungsstelle des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben insbesondere die Aufgaben der Register- und Transferstelle sowie der Fondsbuchhaltung an die DZ PRIVATBANK S.A. mit Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg übertragen. Die DZ PRIVATBANK S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen

bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilregisters. Die Fondsbuchhaltung umfasst die Buchhaltung des Fonds sowie die Berechnung der Nettoinventarwerte. Die DZ PRIVATBANK S.A. hat wiederum unter ihrer Verantwortung und Kontrolle, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte an die Union Investment Financial Services S.A. mit Sitz in 308, route d'Esch, L-1474 Luxemburg übertragen.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in Namens- sowie Inhaberanteilen ausgegeben. Für jeden Teilfonds werden Inhaberanteile und Namensanteile mit bis auf drei Dezimalstellen begeben. Namensanteile werden von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. Dem Anleger wird eine Bestätigung betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft Anteile eines Fonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen hat, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds bzw. Teilfonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds bzw. Teilfonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds bzw. Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds bzw. Teilfonds geltend gemacht werden. Anlegern wird empfohlen, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt Arbitrage-Techniken, wie „Market Timing“ und „Late Trading“ ab.

Unter „Market Timing“ versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines Teilfonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung von Zeitverschiebungen und/oder Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwerts des Fonds zeichnet, umtauscht oder zurücknimmt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift entsprechende Schutz- und oder Kontrollmaßnahmen, um solchen Praktiken vorzubeugen. Sie behält sich auch das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt.

Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs – das so genannte „Late Trading“ – wird von der Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger „Late Trading“ betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds an einer amtlichen Börse bzw. auch an anderen Märkten ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie im entsprechenden Anhang definiert). Alle Teilfonds verfolgen eine aktiv verwaltete Anlagepolitik. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Die Flossbach von Storch AG als Fondsmanager der jeweiligen Teilfonds hat die UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren unterzeichnet (UN PRI - United Nations-supported Principles for Responsible Investment). Die Prinzipien verpflichten alle Mitglieder, Umwelt- und Sozialthemen sowie Fragen einer guten Unternehmensführung in ihren Investmentprozess zu integrieren (Environmental, Social, Governance, kurz „ESG“). Der Fondsmanager folgt hierbei einer ganzheitlichen Nachhaltigkeitsdefinition, wobei einer langfristig ausgerichteten, integren Unternehmensführung eine besondere Bedeutung zukommt. Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitspolitik befinden sich unter dem Abschnitt Nachhaltigkeitspolitik. Sofern in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang nichts Gegenteiliges angegeben ist, berücksichtigen die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten wie definiert in der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852. Die Anlageentscheidungen werden jedoch für alle Teilfonds durchgehend auf den vorgenannten Grundsätzen für alle Anlagen getroffen. Die Nachhaltigkeitspolitik und weitere Informationen zu Nachhaltigkeitsauswirkungen veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Internetseite www.fvsinvest.lu.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten sowie sonstiger Techniken und Instrumente bedienen. Die Kontrahenten bei vorgenannten Geschäften müssen Institute sein, die einer Aufsicht unterliegen und einer von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zugelassenen Kategorie angehören. Sie müssen darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Teilfonds entstehen. Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden können:

1. Optionsrechte

Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem „Fälligkeitsdatum“, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. In Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzinstrumente mit eingebettetem Derivat erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder z. B. um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Bei Finanzinstrumenten mit eingebetteten Derivat kann es sich bspw. um strukturierte Produkte (Zertifikate, Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes etc.) oder Optionsscheine handeln. Die unter der Begrifflichkeit „in Finanzinstrumente eingebettete Derivate“ konzipierten Produkte zeichnen sich i.d.R. dadurch aus, dass die eingebetteten derivativen Komponenten die Zahlungsströme des gesamten Produkts beeinflussen. Neben den Risikomerkmale von Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten maßgeblich.

Strukturierte Produkte dürfen unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei diesen Produkten um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handelt.

4. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten z. B.:

- Wertpapierleihgeschäfte
- Pensionsgeschäfte

4.1. Wertpapierleihgeschäfte

Für die jeweiligen Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen.

4.2. Pensionsgeschäfte

Für die jeweiligen Teilfonds werden keine Pensionsgeschäfte abgeschlossen.

5. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem „Fälligkeitsdatum“, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

6. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Die Gegenpartei kann keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des OGAW oder die Basiswerte der Derivate nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit dem OGAW-Anlageportfolio bedürfen keiner Zustimmung durch die Gegenpartei.

6.1. Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

7. Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

8. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens auch sogenannte Credit Default Swaps („CDS“) einsetzen.

Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u. a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (= Kreditrisiko). Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („Credit Event“) fest definiert. Solange kein Credit Event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines Credit Events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw.

den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („Cash Settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 4, Ziffer 6 des Verwaltungsreglements sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung der Differenzen durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

9. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können durch die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte/ indirekte Kosten anfallen, welche dem Fondsvermögen belastet werden bzw. welche das Fondsvermögen schmälern. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen.

Nachhaltigkeitspolitik

Die Nachhaltigkeitspolitik der Verwaltungsgesellschaft beschreibt wie bestimmte Aspekte zur Nachhaltigkeit in Bezug auf Umweltschutz, Soziales und Unternehmensführung in der Verwaltung der jeweiligen Teilfonds Berücksichtigung finden.

Die Flossbach von Storch AG als Fondsmanager der Teilfonds hat die Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren unterzeichnet. Somit ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, im Prozess zur Findung der Anlageentscheidung ESG-Faktoren zu berücksichtigen und eine aktive Mitwirkung als Aktionär im Rahmen der Stimmrechtsausübung zu integrieren. Zusätzlich erfolgt ein Ausschluss von jeglichen direkten oder indirekten Investitionen in Unternehmen, die kontroverse Waffen erstellen oder vertreiben, die unter das Übereinkommen über Streumunition (CCM Convention on Cluster Munitions), welche am 1. August 2010 in Kraft getreten ist, fallen.

Die Nachhaltigkeitspolitik ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu abrufbar. Im Zusammenhang mit der aktiven Mitwirkung als Aktionär wird auf die Stimmrechts- und Mitwirkungspolitik der Verwaltungsgesellschaft verwiesen, die auf der vorgenannten Internetseite zur Verfügung steht.

Im Rahmen der Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds können zusätzlich erweiterte Aspekte im Rahmen ESG definiert werden, die in die Anlageentscheidung einfließen und durch den Fondsmanager berücksichtigt werden. Diese werden in der jeweiligen Anlagepolitik als „Vorgaben gemäß ESG-Kriterien für nachhaltige Finanzinstrumente“ definiert.

Hierbei werden die Anlageentscheidungen basierend auf einem Screening gegen eine Ausschlussliste stattfinden. Die Ausschlussliste basiert auf den folgenden Voraussetzungen:

Ausgeschlossen werden jegliche direkten oder indirekten Investitionen in Bezug auf Finanzprodukte, die sich auf Unternehmen mit einem Umsatz aus:

- >10% in Bezug auf Herstellung und Vertrieb von Rüstungsgütern (>0% in Bezug auf geächtete Waffen),
- >5% in Bezug auf Tabakproduktion,
- >5% in Bezug auf das Anbieten von Glücksspiel,
- >5% in Bezug auf Produktion von alkoholischen Getränken oder
- >30% in Bezug auf Herstellung und Vertrieb von Kohle

beziehen.

Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls für Unternehmen mit schwerem Verstoß gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und für Staatsemitenten, die ein unzureichendes Scoring in Bezug auf den Freedom House Index vorweisen.

Anteilwertberechnung

Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Referenzwährung“).

Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).

Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind insbesondere in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im Anhang 2 zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen, erhöhen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.
Kaufaufträge für den Erwerb von Anteilen, die in einer Globalurkunde verbrieft sind („Inhaberanteile“), werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.
Vollständige Zeichnungsanträge für Namensanteile oder Kaufaufträge von Inhaberanteilen, welche bis spätestens 14:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntem Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die

Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für Namensanteile oder Kaufaufträge von Inhaberanteilen, welche nach 14:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht und der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden nach erfolgter Abrechnung bei der Register- und Transferstelle über sogenannte Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte Zug um Zug, d.h. gegen Zahlung des ausmachenden Investitionsbetrages an die Stelle übertragen, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

3. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenzahlung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.
4. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.
5. Der Erwerb in der Form eines Festpreisgeschäftes kann unter Umständen für bestimmte Teilfonds oder Anteilklassen untersagt werden. In diesem Fall wird im teilfondsspezifischen Anhang darauf verwiesen.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im Anhang 2 zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.
Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.
2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle und über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.
3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 3 % des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds im Anhang 2 zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im Anhang 1 zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Verkaufsaufträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Der Umtausch von Inhaberanteilen ist ausgeschlossen.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 14:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme, der Verkauf bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 14:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahme-/Verkaufsauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum Rücknahmepreis des ersten Bewertungstages nach der zeitweiligen Aussetzung der Rücknahmen. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

RISIKOHINWEISE

Allgemeines Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anteilinhaber Anteile des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten für Rechnung des Fonds an. Für diese Guthaben bei Kreditinstituten ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden, („OTC-Geschäfte“) besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Teilfonds Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Richtlinie 2014/937. Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, und als gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. „Haircut Strategie“). Aus der folgenden Tabelle können die Details zu den jeweils geringsten angewandten Bewertungsabschlägen je Art der Sicherheit entnommen werden:

Sicherheit	Minimum Haircut
Cash (Teilfondswährung)	0 %
Cash (Fremdwährungen)	8 %
Staatsanleihen	0,50 %
Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen	0,50 %

Weitere Details zu den angewandten Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Verwaltungsgesellschaft. Hierin werden unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge definiert. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten nötig sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Einzelheiten zu den Vereinbarungen können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos erfragt werden.

In Bezug auf die Risikosteuerung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen darf. Hiervon abweichend findet Artikel 4 Nr. 5 h) des Verwaltungsreglements hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten Anwendung.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Teilfondswährung führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Anteilklassen, deren Währung nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautet, können entsprechend einem abweichenden Währungsrisiko unterliegen. Dieses Währungsrisiko kann im Einzelfall gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit währungsgesicherten Anteilklassen

Anteilklassen, deren Wahrung nicht auf die jeweilige Teilfondswahrung lautet, unterliegen einem Wahrungsrisiko, welches durch den Einsatz von Finanzderivaten abgesichert werden kann. Der Fondsmanager behalt sich das Recht vor, Fremdwahrungsanteilklassen erst ab einem Anteilklassenvolumen von mehr als 1.000.000,00 in der jeweiligen Anteilklassenwahrung gegen Wahrungsschwankungen abzusichern. Die mit dieser Absicherung zusammenhangenden Kosten, Verbindlichkeiten und / oder Vorteile gehen zulasten der betreffenden Anteilklasse.

Durch den Einsatz von Finanzderivaten fur nur eine Anteilklasse konnen Kontrahentenrisiken und operationelle Risiken auch fur die Investoren in anderen Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds entstehen.

Die Absicherung wird eingesetzt, um etwaige Wechselkursschwankungen zwischen der Teilfondswahrung und der abgesicherten Anteilklassenwahrung zu senken. Mit dieser Absicherungsstrategie soll das Wahrungsrisiko der abgesicherten Anteilklasse so angeglichen werden, dass die Entwicklung der abgesicherten Anteilklasse der Entwicklung einer Anteilklasse in der Teilfondswahrung moglichst genau folgt.

Der Einsatz dieser Absicherungsstrategie kann dem Anleger der betreffenden Anteilklasse einen erheblichen Schutz gegen das Risiko von Wertminderungen der Anteilklassenwahrung zum Wert der Teilfondswahrung bieten. Es kann aber auch dazu fuhren, dass die Anleger der abgesicherten Anteilklasse von einer Wertsteigerung gegenuber der Teilfondswahrung nicht profitieren konnen. Es kann ebenso – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Wahrungsposition des Teilfonds und der Wahrungsposition der abgesicherten Anteilklasse kommen.

Im Falle eines Nettozu- oder Nettoabflusses in der abgesicherten Anteilklasse kann diese Wahrungsabsicherung unter Umstanden erst nachtraglich erfolgen bzw. angepasst werden, so dass sie sich erst zu einem spateren Zeitpunkt in dem Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilklasse darstellt.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Mae sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhangig.

Lander-/Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Lander oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Mae von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Lander und Regionen bzw. der in diesen ansassigen und /oder tatigen Unternehmen abhangig.

Rechtliches und steuerliches Risiko

anderungen der steuerlichen Vorschriften und die Beurteilung von Sachverhalten in den Landern, in denen der Fonds Vermogenswerte halt, konnen Auswirkungen auf die steuerliche Situation des Fonds und seiner Anleger haben. Der Fonds muss alle steuerrechtlich auferlegten Erfordernisse erfullen. Werden diese Gesetze wahrend der Laufzeit des Fonds geandert, konnen die fur den Fonds und die Anleger geltenden rechtlichen Erfordernisse erheblich von den bestehenden abweichen.

Die gesetzlichen und sonstigen regulatorischen Rahmenbedingungen in den jeweils relevanten Jurisdiktionen konnen sich zum Nachteil des Teilfonds und/oder der Anleger andern. Durch die Beruhrungspunkte mit unterschiedlichen Jurisdiktionen konnen sich die gerichtliche Verfolgung und die Durchsetzung von Anspruchen und sonstigen Rechten des Teilfonds und der Anleger erschweren. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vertrage von Gerichten

unterschiedlich bzw. anders als beabsichtigt ausgelegt oder für unwirksam erachtet werden. Fonds könnten in ihrer Rechtsform ferner von ausländischen Gerichten nicht gerichtlich anerkannt werden.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen bzw. fehlende Transferfähigkeit bzw. -bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Zahlt der Aussteller in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände und Derivate erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltpflichtverletzungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. durch äußere Ereignisse resultieren kann.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Schwellenländer („Emerging Markets“) sind Anlagen in Ländern, die in Anlehnung u. a. an die Definition der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in der Regel höheren Risiken und in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. Die beschriebenen Länder- und Transferrisiken sind in diesen Ländern ebenfalls besonders erhöht.

In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Dadurch kann es nicht nur zu Unterschieden bei der staatlichen Überwachung und Regulierung kommen, sondern es kann damit auch die Geltendmachung und Abwicklung von Forderungen des Fonds mit weiteren Risiken verbunden sein. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann. Die Märkte in Schwellenländern sind in der Regel volatil und weniger liquide als die Märkte in Industriestaaten, dadurch kann es zu erhöhten Schwankungen der Anteilwerte des Fonds kommen.

Anlagen in Russland

Einzelne Teilfonds können gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere russischer Emittenten investieren. Die Russische Börse (OJSC „Moscow Exchange MICEX-RTS“) gilt dabei als geregelter Markt im Sinne des Artikel 4 „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“, Ziffer 2 Lit. a) des Verwaltungsreglements. In Russland verwahrte Wertpapiere weisen hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung bestimmte Risiken auf, da ein Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmäßigen Lieferung geführt wird. Das bedeutet, dass im Gegensatz zu der gängigen Praxis in

Europa ein entsprechender Eigentumsnachweis durch Eintragung bei den Büchern eines Unternehmens oder durch eine Eintragung in einer russischen Registrierstelle erfolgt. Da diese Registrierstelle keiner wirklichen staatlichen Aufsicht unterliegt und sie auch nicht den Verwahrstellen gegenüber verantwortlich ist, besteht die Gefahr, dass der Fonds die Registrierung und das Eigentum von russischen Wertpapieren durch Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit oder Betrug verlieren kann.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. In diesen Fällen können Ereignisse, die sich auf diese Vermögensgegenstände oder Märkte auswirken, stärkere Effekte auf das Fondsvermögen haben, so können verhältnismäßige größere Verluste für das Fondsvermögen entstehen als bei einer weiter gestreuten Anlagepolitik.

Performance Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für einen Teilfonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien nicht, verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt bzw. die Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht auch bei der Rückabwicklung von Sicherheiten für den Fonds.

Risiken beim Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

Durch die Hebelwirkung von Optionsrechten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens – sowohl positiv als auch negativ – stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Je nach Ausgestaltung von Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinsniveaus (Zinsänderungsrisiko) oder der Ausfall der Gegenpartei (Kontrahentenrisiko), als auch die Veränderung des Basiswertes („Underlyings“) einen Einfluss auf die Bewertung der Swaps haben. Grundsätzlich können zukünftige (Wert-)Änderungen der zugrundeliegenden Zahlungsströme, Vermögensgegenstände, Erträge oder Risiken zu Gewinnen aber auch zu Verlusten im Fonds führen.

Techniken und Instrumente sind mit bestimmten Anlagerisiken und Liquiditätsrisiken verbunden.

Da der Einsatz von in Finanzinstrumenten eingebetteten Derivaten mit einer Hebelwirkung verbunden sein kann, kann ihr Einsatz zu größeren Schwankungen – sowohl positiv als auch negativ – des Wertes des Teil-Fondsvermögens führen.

Risiken in Zusammenhang mit Zielfonds

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für das jeweilige Teilfondsvermögen erworben werden können, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Teil-/Fondsvermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Investitionen tätigen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Weiterhin kann es generell bei dem Erwerb von Zielfonds zur Erhebung von Gebühren auf Ebene des Zielfonds kommen. Dadurch besteht bei der Anlage in Zielfonds eine doppelte Gebührenbelastung. Eine doppelte Gebührenbelastung ist ausgeschlossen sollte es sich um Zielfonds innerhalb derselben Umbrella-Struktur handeln.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 7 des Verwaltungsreglements „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“, Artikel 10 des Verwaltungsreglements „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in zulässige chinesische Aktien mit dem Programm Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect

Das Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect („SHSC“) ist ein Programm für gegenseitigen Marktzugang (Mutual Market Access Programme), in dessen Rahmen Anleger (hier der Fonds) über die Börse und Clearingstellen in Hongkong in ausgewählten Wertpapieren, die an der Börse Shanghai („Shanghai Stock Exchange (SSE)“) notiert sind handeln können („Northbound Trading“), und Anleger auf dem chinesischen Festland, welche bestimmte Kriterien erfüllen, die Möglichkeit erhalten, sich über die Börse und Clearingstellen in Shanghai am Handel mit ausgewählten Wertpapieren, die an der Börse Hongkong („Stock Exchange of Hong Kong Limited (SEHK)“) notiert sind („Southbound Trading“) zu beteiligen. Die Flossbach von Storch Invest S.A. wird in diesem Zusammenhang am Northbound Trading teilnehmen.

Der Fonds wird gegebenenfalls gemäß seiner Anlagepolitik zulässige chinesische A-Aktien („A-Shares“) mit dem Programm SHSC erwerben. Eine mit A-Share bezeichnete Aktie der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange bezieht sich auf die Aktie eines Unternehmens, welche in Renminbi, der Währung der Volksrepublik China, gehandelt wird. Ursprünglich konnten diese Aktien nur von chinesischen Staatsbürgern gehandelt werden. Durch die Nutzung von SHSC können folgende Risiken entstehen bzw. können die in diesem Kapitel genannten Risiken erhöht werden:

- Der Handel über das SHSC unterliegt einer täglichen Quote („Tagesquote“), was zur Folge haben kann, dass der Fonds in seinen Investitionsmöglichkeiten beschränkt ist bzw. nicht in der Lage sein kann, seine beabsichtigten

Anlagen an einem bestimmten Tag über das SHSC zu tätigen. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen des Stock Connect-Programms auf täglicher Basis durchgeführt werden können. Sobald der verbleibende Saldo der Northbound-Tagesquote den Nullstand erreicht oder zu Beginn der Sitzung überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt und erst wieder am folgenden Handelstag angenommen. Zudem bestehen Einschränkungen für die Gesamtbestände ausländischer Investments, die auf alle Anleger aus Hongkong und dem Ausland zutreffen, sowie Einschränkungen für die Bestände einzelner Anleger aus dem Ausland. Anleger sollten bedenken, dass die unterschiedlichen Handelszeiten und verschiedene Kontingente- und Bestandslimits die Fähigkeit des Fonds zur Vornahme zeitgerechter Anlagen einschränken können.

- Die über SHSC verbundenen Börsen behalten sich das Recht vor, für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Marktes den Handel auszusetzen, wenn sie dies als erforderlich erachten. Zusätzlich ist zu beachten, dass SHSC nur an Tagen betrieben wird, die als Handelstag in der Volksrepublik China sowie in Hongkong gelten und der Folgetag ein Bankarbeitstag in den genannten Ländern ist.
- Aufgrund der Neuheit von SHSC sowie der Erstellung der dafür notwendigen und seitens SHSC erforderlichen Prozesse und Ressourcen zur Nutzung von SHSC können operationelle Risiken (wie z.B. die Tatsache, dass Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren), entstehen. Das Abwicklungsrisiko wird dadurch gemindert, dass für die Abwicklung der Transaktionen des Fonds in A-Shares ausschließlich das Prinzip der Lieferung gegen Zahlung (Delivery versus Payment) Anwendung findet.
- Das SHSC unterliegt der Aufsicht der chinesischen Finanzaufsichtsbehörde (CSRC: China Securities Regulatory Commission) und somit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Volksrepublik China, welche aufgrund der Nutzung von SHSC Einfluss auf den Fonds nehmen können.
- Wirtschaftliche Entwicklungen der Volksrepublik China können aufgrund der Nutzung von SHSC und somit der Anlage in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien Einfluss auf das Fondsvermögen haben.

Risiko im Hinblick auf ESG-relevante Anlagen

Soweit ein Teilfonds eine Anlagestrategie unter Beachtung von Vorgaben gemäß ESG-Kriterien für nachhaltige Finanzinstrumente verfolgt, wird die Auswahlmöglichkeit der Zielanlagen in Kategorie und Anzahl teilweise erheblich durch die ESG-Kriterien (Screening gegen eine Ausschlussliste) eingeschränkt. Hierdurch kann die Wertentwicklung eines Teilfonds mit Vorgaben gemäß ESG-Kriterien für nachhaltige Finanzinstrumente gegenüber einem Teilfonds ohne Vorgaben gemäß ESG-Kriterien für nachhaltige Finanzinstrumente weniger stark ausfallen. Die Anlagestrategie eines Teilfonds kann durch die Beachtung von Vorgaben gemäß ESG-Kriterien für nachhaltige Finanzinstrumente dazu führen, dass der Teilfonds in Wertpapiersektoren oder Wirtschaftsbranchen investiert, die eine geringere Wertentwicklung als der Markt im Gesamten oder einzelne Investmentfonds ohne Vorgaben gemäß ESG-Kriterien für nachhaltige Finanzinstrumente haben.

Nachhaltigkeitsrisiko

Das Eintreten eines Ereignisses oder einer Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung (Corporate Governance) kann die Wertentwicklung dieses Teilfonds wesentlich beeinflussen und zu einer wesentlichen Wertminderung führen. Nachhaltigkeitsrisiken können auf andere in diesem Abschnitt beschriebene Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Potentielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Vorstandsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw.

Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle dies offenlegen und vorhandene Interessenkonflikte identifizieren, steuern und beobachten. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Verwaltung des Fonds- bzw. Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese hat die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Internetseite www.fvsinvest.lu veröffentlicht. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Internetseite offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Risikoprofile

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden in eines der folgenden Risikoprofile eingeordnet. Das Risikoprofil für jeden Teilfonds finden Sie am Ende dieses Abschnittes. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder bei Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können weitergehende Risiken als die in dem Risikoprofil genannten auftreten.

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen vorliegende Einstufung in eine der im Verkaufsprospekt genannten möglichen Risikoklassen soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesene Risikoeinstufung während der Laufzeit des Fonds ändern kann.

Risikoprofil – Sicherheitsorientiert

Der Fonds eignet sich für sicherheitsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein geringes Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Konservativ

Der Fonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Spekulativ

Der Fonds eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere

aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Anlagehorizont kann je nach Teilfonds kurz-, mittel- oder langfristig sein. Den sich aus der Anlagestrategie ergebenden Renditeerwartungen des Anlegers steht eine angemessene Risikobereitschaft gegenüber. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, die sich aus der Anlagestrategie ergebenden Risiken (siehe in diesem Zusammenhang auch Kapitel „Risikohinweise“) zu tragen. Das Risikoprofil des typischen Anlegers für jeden Teilfonds können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Name des Teilfonds	Risikoprofil	Risikoprofil des typischen Anlegers
Flossbach von Storch - Multiple Opportunities II	Wachstumsorientiert	Langfristig
Flossbach von Storch - Der erste Schritt	Konservativ	Mittelfristig
Flossbach von Storch - Multi Asset – Defensive	Konservativ	Mittelfristig
Flossbach von Storch - Multi Asset – Balanced	Wachstumsorientiert	Langfristig
Flossbach von Storch - Multi Asset – Growth	Wachstumsorientiert	Langfristig
Flossbach von Storch – Foundation Defensive	Konservativ	Mittelfristig
Flossbach von Storch – Foundation Growth	Wachstumsorientiert	Langfristig
Flossbach von Storch - Global Quality	Wachstumsorientiert	Langfristig
Flossbach von Storch - Dividend	Wachstumsorientiert	Langfristig
Flossbach von Storch - Global Emerging Markets Equities	Spekulativ	Langfristig
Flossbach von Storch - Global Convertible Bond	Konservativ	Mittelfristig
Flossbach von Storch - Bond Opportunities	Konservativ	Mittelfristig
Flossbach von Storch - Currency Diversification Bond	Wachstumsorientiert	Langfristig

Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios ihrer verwalteten Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der CSSF berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamt nettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- **Commitment Ansatz:**
Bei der Methode „Commitment Ansatz“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden (ggf. delta-gewichteten) Basiswertäquivalente oder Nominale umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamt nettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.
- **VaR-Ansatz:**
Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios, der mit einer bestimmten

Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird, während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an.

- **Relativer VaR-Ansatz:**
Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios um einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Faktor nicht übersteigen. Der aufsichtsrechtlich maximal zulässige Faktor beträgt 200 %. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.
- **Absoluter VaR-Ansatz:**
Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99 % Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Anteil des Fondsvermögens nicht überschreiten. Das aufsichtsrechtlich maximal zulässige Limit beträgt 20 % des Fondsvermögens.
Für Fonds, deren Ermittlung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, schätzt die Verwaltungsgesellschaft den erwarteten Grad der Hebelwirkung. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Fonds ergeben. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen.

Die verwendete Methode zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode ergibt sich für jeden Teilfonds wie folgt:

Name des Teilfonds	Risikomanagement-Verfahren	Grad der Hebelwirkung	Referenzindex
Flossbach von Storch - Multiple Opportunities II	Commitment Ansatz	-	-
Flossbach von Storch - Der erste Schritt	Commitment Ansatz	-	-
Flossbach von Storch - Multi Asset – Defensive	Commitment Ansatz	-	-
Flossbach von Storch - Multi Asset – Balanced	Commitment Ansatz	-	-
Flossbach von Storch - Multi Asset – Growth	Commitment Ansatz	-	-
Flossbach von Storch - Foundation Defensive	Commitment Ansatz	-	-
Flossbach von Storch - Foundation Growth	Commitment Ansatz	-	-
Flossbach von Storch - Global Quality	Commitment Ansatz	-	-
Flossbach von Storch - Dividend	Commitment Ansatz	-	-
Flossbach von Storch - Global Emerging Markets Equities	Relativer VaR-Ansatz	Bis zu 30 %	MSCI Emerging Markets Daily Net Total Return Index
Flossbach von Storch - Global Convertible Bond	Absoluter VaR-Ansatz	Bis zu 130 %	-
Flossbach von Storch - Bond Opportunities	Absoluter VaR-Ansatz	Bis zu 150%	-
Flossbach von Storch - Currency Diversification Bond	Commitment Ansatz	-	-

Liquiditätsrisikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze zur Ermittlung sowie fortlaufenden Überwachung des Liquiditätsrisikos festgelegt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jederzeit ein ausreichender Anteil an liquiden Vermögenswerten im Fonds vorhanden ist, um Rücknahmen unter normalen Marktbedingungen bedienen zu können.

Das Liquiditätsmanagement berücksichtigt die relative Liquidität der Vermögenswerte des Fonds sowie die für die Liquidierung erforderliche Zeit, um eine angemessene Liquiditätshöhe für die zugrunde liegenden Verbindlichkeiten zu

gewährleisten. Die Ableitung der Verbindlichkeiten erfolgt aus einer Projektion historischer Rücknahmen und berücksichtigt die fondsspezifischen Rücknahmebedingungen.

Das Liquiditätsmanagement stellt einen quantitativen Zugang dar, um die quantitativen und qualitativen Risiken von Positionen und beabsichtigten Investitionen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil des Vermögenswertportfolios des Fonds haben.

Über Änderungen der Grundsätze zur Ermittlung sowie fortlaufenden Überwachung des Liquiditätsrisikos werden die Anleger im Jahresbericht der Fonds informiert.

Besteuerung des Fonds

Aus luxemburgischer Steuerperspektive hat der Fonds als Sondervermögen keine Rechtspersönlichkeit und ist steuertransparent. Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Besteuerung auf seine Einkünfte und Gewinne. Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg lediglich, der sog. „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit 0,05 % p.a. Eine reduzierte „*taxe d'abonnement*“ von 0,01 % p.a. ist anwendbar für (i) die Teilfonds oder Anteilklassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne des Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ausgegeben werden, (ii) Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumente, in Termingelder bei Kreditinstituten oder beides ist. Die „*taxe d'abonnement*“ ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar. Die Höhe der „*taxe d'abonnement*“ ist für den jeweiligen Teilfonds oder die Anteilklassen im Anhang 2 des Verkaufsprospektes erwähnt. Eine Befreiung von der „*taxe d'abonnement*“ findet u.a. Anwendung, soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der „*taxe d'abonnement*“ unterliegen.

Vom Fonds erhaltene Einkünfte (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, dort einer Quellenbesteuerung oder Veranlagungsbesteuerung unterworfen werden. Der Fonds kann auch auf realisierte oder unrealisierte Kapitalzuwächse seiner Anlagen im Quellenland einer Besteuerung unterliegen. Ausschüttungen des Fonds sowie Liquidations- und Veräußerungsgewinne unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Quellensteuer, Weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft sind zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und die Rücknahme oder den Umtausch/die Übertragung von Anteilen Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind bzw. waren und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder einen permanenten Vertreter haben, unterliegen keiner Luxemburger Ertragsbesteuerung im Hinblick auf ihre Einkünfte oder Veräußerungsgewinne aus ihren Anteilen am Fonds.

Natürliche Personen, die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, unterliegen der progressiven luxemburgischen Einkommensteuer.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und die Rücknahme oder den Umtausch/die Übertragung von Anteilen Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstellen erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.fvsinvest.lu) veröffentlicht.

Informationen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im „RESA“ und im „Tageblatt“ publiziert. In den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, erfolgt die Veröffentlichung von Mitteilungen in gesetzlich vorgesehenen Fällen ebenfalls zusätzlich in den jeweils dafür vorgesehenen Medien.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
- Verwahrstellenvertrag,
- Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Register- und Transferstelle, der Zahlstelle sowie verschiedener Teilleistungen der Zentralverwaltungsaufgaben.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstellen auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, sowie zur Mitwirkung als Anleger in den Gesellschaften, die die für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen emittieren, erhalten Anleger kostenlos auf der Internetseite www.fvsinvest.lu.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen für einen Teilfonds im besten Interesse des Investmentvermögens. Informationen zu den von der Verwaltungsgesellschaft dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Internetseite www.fvsinvest.lu.

Bei Feststellung des Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments wird der Anleger umgehend per dauerhaftem Datenträger von der Verwaltungsgesellschaft informiert. Für nähere Informationen wird auf Artikel 3 Nr. 12 des Verwaltungsreglements verwiesen.

Anleger können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu abgerufen werden.

Informationen zu Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt, können im aktuellen Jahresbericht eingesehen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111ter des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen, entspricht und wendet diese an. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter.

Die Vergütungspolitik und -praxis gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten Fonds haben.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und deren Anleger sowie mit etwaigen Nachhaltigkeitsrisiken. Das Einhalten der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung wird einmal jährlich geprüft. Feste und variable Bestandteile der

Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zu einander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Eine erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach der Qualifikation und den Fähigkeiten des Mitarbeiters sowie nach der Verantwortung und dem Wertschöpfungsbeitrag der Position für die Verwaltungsgesellschaft. Im Falle eines direkten expliziten Zusammenhangs zwischen variabler Vergütung und Wertentwicklung eines oder mehrerer Teilfonds erfolgt die Auszahlung der variablen Vergütung über denselben Zeitraum der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Teilfonds empfohlen wurde, entspricht.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu abgerufen werden. Auf Anfrage wird Anlegern kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Anteile des Fonds wurden, sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (*U.S. Securities Act of 1933*) (das „Wertpapiergesetz“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert oder, direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person (gemäß der Definition im Wertpapiergesetz) übertragen, angeboten oder verkauft.

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (*Investment Company Act of 1940*) (das „Gesetz über Investmentgesellschaften“) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der USA zugelassen beziehungsweise registriert und die Anleger haben keinen Anspruch auf den Vorteil der Registrierung nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften.

Zusätzlich zu den im Prospekt, dem Verwaltungsreglement oder dem Zeichnungsschein etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen gilt für Anleger, dass sie (a) keine „US-Personen“ im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes sein dürfen, (b) keine „Specified US-Persons“ im Sinne der Definition vom *Foreign Account Tax Compliance Act* („FATCA“) sein dürfen, (c) „Nicht-US-Personen“ im Sinne des *Commodity Exchange Act* sein dürfen, und (d) keine „US-Personen“ im Sinne des US-Einkommensteuergesetz (*Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „Code“) und der gemäß dem Code erlassenen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (*Treasury Regulations*) sein dürfen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Personen, die Anteile erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Anforderungen des vorherigen Absatzes entsprechen.

FATCA wurde als Teil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten (*financial accounts*), die direkt oder indirekt von *Specified US-Persons* geführt werden, an die US-Steuerbehörden (*Internal Revenue Service* oder *IRS*). Eine Quellensteuer in Höhe von 30 % wird auf bestimmte US-Einkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“), gemäß Model 1 mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung (*Memorandum of Understanding*) bei.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie der Fonds entsprechen den FATCA Vorschriften.

Die Anteilklassen des Fonds können entweder

- i. durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Anlegern gezeichnet werden oder

- ii. direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nur zu Vermittlungszwecken dient und nicht als Nominee agiert), von Anlegern gezeichnet werden mit Ausnahme von:
 - *Specified US-Persons*
 - Diese Anlegergruppe beinhaltet solche US-Personen, welche von der Regierung der Vereinigten Staaten im Hinblick auf Praktiken der Steuerumgehung und Steuerflucht als gefährdet eingestuft werden. Dies trifft jedoch u. a. nicht auf börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REIT), Treuhandgesellschaften, US Effektenhändler oder ähnliche zu. *passive non-financial foreign entities (or passive NFFE) with one or more substantial U.S. owners*,
Unter dieser Anlegergruppe versteht man solche NFFE, deren wesentliche Eigentumsanteile von einer oder mehreren US Personen gehalten werden und (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.
 - *Non-participating Financial Institutions*
Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstituts, welches gegebene Auflagen aufgrund Verletzung von Bedingungen des jeweiligen landesspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erster Benachrichtigung nicht erfüllt hat.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die für die Bestätigung zur FATCA-Konformität benötigten persönlichen Daten ausschließlich zu dem durch das FATCA-Gesetz vorgesehenen Zweck nutzen. Aus diesem Grund können persönliche Daten den Luxemburger Steuerbehörden („Administration des Contributions Directes“) gemeldet werden. Der Anleger ist berechtigt Zugang zu den gemeldeten Daten zu erlangen und, falls notwendig, die Berichtigung der Daten zu fordern.

Die Beantwortung der zur Prüfung der FATCA-Konformität benötigten Information ist verpflichtend. Anträge mit fehlenden bzw. nicht dem Gesetz bzw. IGA entsprechenden Informationen können von der Verwaltungsgesellschaft abgelehnt werden.

Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status des Fonds wird den Anlegern sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Hinweise für Anleger hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen und dem Common Reporting Standard („CRS“), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wird der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wird in Luxemburg erstmals für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

Hierzu werden auf jährlicher Basis seitens meldepflichtiger Finanzinstitute Informationen über die Antragsteller und die meldepflichtigen Register an die luxemburgische Steuerbehörde („Administration des Contributions Directes“ in Luxemburg) gemeldet, welche diese wiederum an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen der/die Antragstellersteuerlich ansässig ist/sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,

- Registernummer,
- Registersaldo oder -wert,
- gutgeschriebene Kapitalerträge einschließlich Veräußerungserlöse.

Die meldepflichtigen Informationen für ein spezifisches Steuerjahr welche bis zum 30. Juni eines darauffolgenden Jahres an die luxemburgische Steuerbehörde zu übermitteln sind, werden bis zum 30. September des Jahres zwischen den betroffenen Finanzbehörden ausgetauscht.

Informationen für Anteilinhaber bezüglich der Offenlegungspflichten - DAC 6

Die Sechste Richtlinie des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (EU) 2018/822 ("DAC 6") zur Änderung der EU-Richtlinie 2011/16/EU , die in Luxemburg durch das Gesetz vom 25. März 2020 in der geänderten Fassung umgesetzt wurde, legt verbindliche Offenlegungsanforderungen für grenzüberschreitende Steuergestaltungen mit einem EU-Bezug unter bestimmten Bedingungen (Erfüllung eines oder mehrerer Merkmale) und für bestimmte Arten von Vermittlern oder Steuerzahlern fest.

DAC 6 regelt einen obligatorischen Informationsaustausch über Steuergestaltungen durch solche Intermediäre oder Steuerzahler an ihre zuständigen Steuerbehörden und führt einen automatischen Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der verschiedenen EU-Mitgliedstaaten ein.

Es kann sein, dass die Verwaltungsgesellschaft nach den Regeln von DAC 6 als Intermediär für bestimmte Steuergestaltungen angesehen wird und somit verpflichtet ist, den zuständigen Steuerbehörden bestimmte Informationen über Steuergestaltungen, die den Merkmalen entsprechen, zu melden. Eine solche Meldung könnte Informationen über einen Anteilinhaber in Bezug auf seine Identität und die gemeldete Steuergestaltung wie Name, Steuerwohnsitz und TIN-Nummer enthalten. Anteilinhaber könnten selber der Meldepflicht nach DAC 6 unterliegen oder weitere Beratung zu DAC 6 wünschen; in diesem Fall sollten die Anteilinhaber ihre Steuerberater konsultieren.

Anteilklassen

Die Anlagepolitik ist für alle Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds identisch. Es können Unterschiede bzgl. des Anlegerkreises, der Mindestanlagesumme, der Ertragsverwendung, der „*taxe d'abonnement*“ sowie der Vergütungen der Dienstleister bestehen.

Die Anteilklassen „I“, „IT“, „CHF-IT“, „GBP-IT“ oder „USD-IT“ wurden in erster Linie für institutionelle Anleger aufgelegt.

Anteilklassen mit der Kennung „ET“ und „USD-ET“ sind nicht für den Vertrieb in Luxemburg, Deutschland, Österreich und der Schweiz vorgesehen und Anteilklassen mit der Kennung „MT“ sind ausschließlich für Investments durch Fonds bestimmt, die von der Verwaltungsgesellschaft Flossbach von Storch Invest S.A. verwaltet werden.

Die Anteilklassen mit der Kennung „X“ und „XT“ sind reserviert für institutionelle Anleger, die gemäß Definition der MiFID II Richtlinie als professionelle Investoren gelten, und die vor der ersten Anlage einen schriftlichen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abschließen. Für diese Anteilklassen wird die Verwaltungsgebühr nicht in dem Nettoinventarwert der Anteilklasse verrechnet, sondern dem Anleger gesondert in Rechnung gestellt.

Die Anteilklassen mit der Kennung „SI“ und „SR“ sind ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft erwerbbar und haltefähig und reserviert für Anleger in Form einer Stiftung, die die Voraussetzungen nach §44a Abs. 7 Satz 1 des deutschen Einkommenssteuergesetzes erfüllen oder vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem anderen Staat. Anlegern, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind weder der Erwerb noch das Halten von Anteilen des Teilfonds gestattet. Ein Erwerb und Halten von Anteilen ist daher nur unter der Bedingung des Nachweises der Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen durch den Anleger möglich. Der Nachweis durch den Anleger ist gegenüber der Verwaltungsgesellschaft zu erbringen. Hierfür ist der Verwaltungsgesellschaft eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 des deutschen Einkommenssteuergesetzes (Befreiungsbescheinigung) oder einen entsprechenden Nachweis nicht-deutscher Anleger zur Bestätigung des Vorliegens ähnlicher Voraussetzungen wie nach §44a Absatz 7 Satz 2 des deutschen Einkommenssteuergesetzes vor Einreichung des Zeichnungsantrages zur Kontrolle der Erwerbbarkeit durch die Verwaltungsgesellschaft vorzulegen. Erst mit Bestätigung der Erwerbbarkeit durch die Verwaltungsgesellschaft kann der Zeichnungsantrag eingereicht werden bzw wird der zuvor eingereichte Zeichnungsantrag angenommen. Sollten die vorgenannten Voraussetzungen entfallen muss der Anleger die Verwaltungsgesellschaft darüber innerhalb von 30 Tagen informieren sowie die gehaltenen Stücke zurückgeben. In diesem Zusammenhang gelten spezielle Regelungen für den Teilfonds Flossbach von Storch - Foundation Defensive bis zum 31. Dezember 2020 wie in dem teilfondsspezifischen Anhang näher beschrieben.

Die Anteilklassen „H“, „HT“, „CHF-H“ und „CHF-HT“ sind vorbehaltlich des Ermessens der Verwaltungsgesellschaft (unter Beachtung gesetzlicher Ausgestaltungen auf nationaler Ebene) ausschließlich für Erbringer der Dienstleistungen der unabhängigen Anlageberatung oder der diskretionären Finanzportfolioverwaltung oder für sonstige Vertreibende vorgesehen, die

- (i) Investmentdienstleistungen und –aktivitäten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II Richtlinie) erbringen und
- (ii) separate Vergütungsvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten abgeschlossen haben und
- (iii) keine anderen Vergütungen, Rabatte oder sonstige Zahlungen seitens der Verwaltungsgesellschaft oder dem relevanten Teilfonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten erhalten oder
- (iv) institutionelle Investoren, die gemäß Definition der MiFID II Richtlinie als professionelle Investoren oder als geeignete Gegenparteien gelten. Dies umfasst beispielsweise Investments von Versicherungen im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungslösungen.

Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge

Für jeden Teilfonds ist die Auflage von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilklassen möglich. Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu veröffentlicht.

Ausschüttende Anteile

Ausschüttende Anteilklassen können anhand der Endung „R“, „CHF-R“, „I“, „H“, „CHF-H“, „SR“, „SI“, „E“ oder „X“ erkannt werden. Die Erträge dieser Anteilklassen werden ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Abständen. Inhaber von Namensanteilen werden im Anteilregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Anteilen am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Anleger anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Thesaurierende Anteile

Thesaurierende Anteile können anhand der Endung „RT“, „IT“, „MT“, „HT“, „ET“ oder „XT“ bzw. in Fremdwährungen anhand der vorgestellten Währungsidentifikation z. B. „CHF-RT“ erkannt werden. Die im Geschäftsjahr erzielten Erträge dieser Anteilklassen werden nicht ausgezahlt, sondern wieder angelegt („thesauriert“).

Umtausch von Anteilen

Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklassen „R“, „RT“, „CHF-R“, „CHF-RT“, und „USD-RT“ in Anteile der Anteilklassen „I“, „IT“, „MT“, „CHF-IT“, „GBP-IT“ und „USD-IT“ sowie von Anteilen der Anteilklasse „E“, „ET“ und „USD-ET“ in Anteile der Anteilklassen „R“, „I“, „IT“, „RT“, „MT“, „CHF-R“, „CHF-RT“, „CHF-IT“, „USD-RT“, „GBP-IT“ und „USD-IT“ ist nicht möglich. Zudem ist ein Umtausch von Anteilen der Anteilklassen „I“, „IT“, „CHF-IT“, „GBP-IT“ und „USD-IT“ in Anteile der Anteilklassen mit der Endung „H“, „HT“, „CHF-H“ oder „CHF-HT“ ebenfalls nicht möglich. Ein Umtausch von Anteilen oder in Anteile der Anteilklassen „SI“, „SR“, „X“ oder „XT“ ist ausgeschlossen.

Spar- und Entnahmepläne

Namensanteile

Informationen erhält der Anleger bei der Register- und Transferstelle.

Inhaberanteile

Informationen erhält der Anleger bei seiner depotführenden Stelle.

Anteilwertberechnung

Die Anteilwertberechnung je Anteilklasse erfolgt an jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art der Verbriefung

Für jede Anteilklasse werden sowohl Inhaber- als auch Namensanteile ausgegeben. Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.

Stückelung der Anteile

Inhaber- und Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.

Währungsabsicherung

Anteilklassen, die in einer Währung abweichend von der Teilfondswährung denominiert sind, werden grundsätzlich gegen Währungsrisiken bezogen auf die Teilfondswährung abgesichert („Hedged Anteilklassen“). Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, Fremdwährungsanteilklassen erst ab einem Anteilklassenvolumen von mehr als 1.000.000,00 in der jeweiligen Anteilklassenwährung gegen Währungsschwankungen abzusichern.

Der Einsatz dieser Absicherungsstrategie kann dem Anleger der betreffenden Anteilklasse einen erheblichen Schutz gegen das Risiko von Wertminderungen der Anteilklassenwährung zum Wert der Teilfondswährung bieten. Es kann aber auch dazu führen, dass die Anleger der abgesicherten Anteilklasse von einer Wertsteigerung gegenüber der Teilfondswährung nicht profitieren können. Es kann ebenso – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der abgesicherten Anteilklasse kommen. Eine Zusicherung für die Erreichung des Absicherungsziels kann nicht gegeben werden.

Fremdwährungsanteilklassen, die nicht gegen Währungsrisiken bezogen auf die Teilfondswährung abgesichert werden, werden im jeweiligen Anhang des Teilfonds explizit aufgeführt.

Mindesterst- und Mindestfolgeanlagen

Die Mindestestanlagen der Anteilklassen „I“, „IT“, „CHF-IT“, „GBP-IT“, „USD-IT“ sowie „SI“ belaufen sich auf jeweils 1.000.000,00 je Anleger in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Die Mindestfolgeanlagen dieser Anteilklassen belaufen sich auf jeweils 100.000,00 je Anleger in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Die Mindestestanlagen der Anteilklassen „X“ und „XT“ belaufen sich auf 50.000.000,00 je Anleger in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren. Alle weiteren Anlageklassen weisen weder Mindesterst- noch Mindestfolgeanlagen auf.

Auszug der Gebühren und Kosten

Die jeweilige Verwaltungs-, Verwahrstellen- sowie Zentralverwaltungsvergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Name des Teilfonds	Anteilklasse	max. Ausgabeaufschlag	max. Umtauschprovision	max. Rücknahmeabschlag	max. Verwaltungsvergütung	Erfolgsbezogene Zusatzvergütung	max. Verwahrstellenvergütung	max. Zentralverwaltungsvergütung	taxe d'abonnement
Flossbach von Storch - Multiple Opportunities II	R / RT	5%	3%	-	1,60%	s. Anhang	0,065%	0,02%	0,05%
	CHF-RT / USD-RT	5%	3%	-	1,60%	s. Anhang	0,065%	0,02%	0,05%
	I / IT	5%	3%	-	1,10%	s. Anhang	0,065%	0,02%	0,05%
	CHF-IT / USD-IT	5%	3%	-	1,10%	s. Anhang	0,065%	0,02%	0,05%
	ET / USD-ET	1%	1%	-	1,93%	s. Anhang	0,065%	0,02%	0,05%
	MT	-	-	-	0,65%	-	0,065%	0,02%	0,01%
Flossbach von Storch - Der erste Schritt	R	1%	1%	-	1,10%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	I	1%	1%	-	0,50%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	HT	1%	1%	-	0,53%	-	0,065%	0,02%	0,05%
Flossbach von Storch - Multi Asset - Defensive	R / RT	3%	3%	-	1,53%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	I / IT	3%	3%	-	0,78%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	ET	1%	1%	-	1,93%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	H / HT	-	-	-	0,88%	-	0,065%	0,02%	0,05%
Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced	R / RT	5%	3%	-	1,53%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	CHF-RT	5%	3%	-	1,53%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	I / IT	5%	3%	-	0,78%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	CHF-IT	5%	3%	-	0,78%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	ET	1%	1%	-	1,93%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	H / HT	-	-	-	0,88%	-	0,065%	0,02%	0,05%
Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth	R / RT	5%	3%	-	1,53%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	I / IT	5%	3%	-	0,78%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	ET	1%	1%	-	1,93%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	H / HT	-	-	-	0,88%	-	0,065%	0,02%	0,05%
Flossbach von Storch - Foundation Defensive	SI	3%	3%	-	0,43% (bis zum 31.12.20) 0,40% (ab dem 1. Januar 2021)	-	0,065%	0,02%	0,05%
	SR	3%	3%	-	0,83% (bis zum 31.12.20) 0,80% (ab dem 1. Januar 2021)	-	0,065%	0,02%	0,05%
	R / RT	5%	3%	-	1,56%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	CHF-R	5%	3%	-	1,56%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	I / IT	5%	3%	-	0,81%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	E / ET	1%	1%	-	1,96%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	HT	-	-	-	0,91%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	HT	-	-	-	0,91%	-	0,065%	0,02%	0,05%
Flossbach von Storch - Foundation Growth	SI	3%	3%	-	0,40%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	SR	3%	3%	-	0,80%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	R / RT	5%	3%	-	1,56%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	CHF-R	5%	3%	-	1,56%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	I / IT	5%	3%	-	0,81%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	E / ET	1%	1%	-	1,96%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	HT	-	-	-	0,91%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	HT	-	-	-	0,91%	-	0,065%	0,02%	0,05%

Flossbach von Storch - Global Quality	R	5%	3%	-	1,60%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	I	5%	3%	-	0,75%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	H	-	-	-	1,10%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	MT	-	-	-	0,65%	-	0,065%	0,02%	0,01%
Flossbach von Storch - Dividend	R	5%	3%	-	1,60%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	I	5%	3%	-	0,75%	-	0,065%	0,02%	0,05%
Flossbach von Storch - Global Emerging Markets Equities	R	5%	3%	-	1,53%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	I	5%	3%	-	0,78%	-	0,065%	0,02%	0,05%
Flossbach von Storch - Global Convertible Bond	R	5%	3%	-	1,45%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	I / IT	5%	3%	-	0,75%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	CHF-IT	5%	3%	-	0,75%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	H	-	-	-	0,95%	-	0,065%	0,02%	0,05%
Flossbach von Storch - Bond Opportunities	R / RT / CHF-RT / USD-RT	3%	3%	-	1,10%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	I / IT	3%	3%	-	0,60%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	CHF-IT / GBP-IT / USD-IT	3%	3%	-	0,60%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	H / HT	-	-	-	0,63%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	X	-	-	*	**	-	0,065%	0,02%	0,01%
	XT	-	-	*	**	-	0,065%	0,02%	0,01%
Flossbach von Storch - Currency Diversification Bond	R	3%	3%	-	1,10%	-	0,065%	0,02%	0,05%
	I	3%	3%	-	0,60%	-	0,065%	0,02%	0,05%

* Ein etwaiger maximaler Rücknahmeabschlag wird in einem separaten Vertrag mit dem jeweiligen Anleger festgelegt.

** Die Verwaltungsvergütung wird mittels eines schriftlichen Vertrages mit jedem Anleger separat festgelegt und dem Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt.

Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält pro Teilfonds für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausbezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Eine etwaige erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) wird im Anhang des jeweiligen Teilfonds näher beschrieben.

Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält pro Teilfonds für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 25,- EUR p.a. je Anlagekonto bzw. bis zu 40,- EUR p.a. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausbezahlt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Weitere Kosten

Daneben können dem jeweiligen Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die

Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Flossbach von Storch - Multiple Opportunities II

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Multiple Opportunities II („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Ein Vergleich zu einem Index findet nicht statt.

Die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Wertentwicklungen keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds, Derivate, flüssige Mittel und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z. B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.

Unter Beachtung der „Weiteren Anlagebeschränkungen“ werden gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements fortlaufend mindestens 25 % des Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit bis zu 20 % des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in Edelmetalle zu investieren.

Dies erfolgt über:

- Delta-1 Zertifikate auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)
- börsennotierte geschlossene Fonds auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)

Bei den Delta-1 Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Aus Gründen der Risikomischung dürfen höchstens 10 % des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in ein Edelmetall investiert werden. Bei den vorgenannten indirekten Investitionsmöglichkeiten in Edelmetalle ist die physische Lieferung ausgeschlossen.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig (max. 15 Tage) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln unter Einhaltung der weiteren Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements investiert werden und dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können bis zu einer Höchstgrenze von **10 %** erworben werden, der Teilfonds ist daher zielfondsfähig. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbbaaren Zielfonds erfolgt keine Beschränkung im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaaren Zielfonds.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Anlagepolitik“, Abschnitt „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivategeschäfte mit denselben Eigenschaften abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – *Wachstumsorientiert* (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweis“, Abschnitt „Risikoprofile“)

Risikomanagement-Verfahren des Teilfonds

Commitment Ansatz (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“, Abschnitt „Risikomanagement-Verfahren“)

Risikoprofil des typischen Anlegers

langfristig (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweis“, Abschnitt „Risikoprofile“)

Weitere Informationen

	Anteilklasse I	Anteilklasse R	Anteilklasse IT	Anteilklasse RT	Anteilklasse ET
ISIN	LU0952573300	LU0952573482	LU1038809049	LU1038809395	LU1245469744
Wertpapierkenn-Nummer	A1W17X	A1W17Y	A1XEQ3	A1XEQ4	A14ULR
Erstzeichnungsfrist	16. September 2013 – 30. September 2013	16. September 2013 – 30. September 2013	14. März 2014 – 28. März 2014	14. März 2014 – 28. März 2014	1. Juli 2015 – 10. Juli 2015
Erster Anteilwert (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	EUR 100,-	EUR 100,-	EUR 100,-	EUR 100,-	EUR 100,-
Zahlung des Erstausgabepreises	2. Oktober 2013	2. Oktober 2013	1. April 2014	1. April 2014	14. Juli 2015
Teilfondswährung	EUR				
Anteilklassenwährung	EUR				

	Anteilklasse CHF-IT	Anteilklasse CHF-RT	Anteilklasse USD-IT	Anteilklasse USD-RT	Anteilklasse MT
ISIN	LU1172942424	LU1172943745	LU1280372415	LU1280372688	LU1716948093
Wertpapierkenn-Nummer	A1182B	A1182C	A14YS0	A14YS1	A2H690
Erstzeichnungsfrist	17. Februar 2015 – 27. Februar 2015	17. Februar 2015 – 27. Februar 2015	1. Juli 2016	1. Juli 2016	5. Dezember 2017 – 18. Dezember 2017
Erster Anteilwert (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	CHF 100,-	CHF 100,-	USD 100,-	USD 100,-	EUR 100,-
Zahlung des Erstausgabepreises	3. März 2015	3. März 2015	5. Juli 2016	5. Juli 2016	20. Dezember 2017
Teilfondswährung	EUR				
Anteilklassenwährung	CHF		USD		EUR

	Anteilklasse H	Anteilklasse HT	Anteilklasse CHF-H	Anteilklasse CHF-HT	Anteilklasse USD-ET
ISIN	LU1748854863	LU1748854947	LU1748855084	LU1748855167	LU2207301743
Wertpapierkenn-Nummer	A2JA86	A2JA87	A2JA88	A2JA89	A2P9FT
Erstzeichnungsfrist	24. Januar 2018 – 5. Februar 2018	22. Juli 2020 – 24. August 2020			
Erster Anteilwert (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	EUR 100,-	EUR 100,-	CHF 100,-	CHF 100,-	USD 100,-
Zahlung des Erstausgabepreises	7. Februar 2018	7. Februar 2018	7. Februar 2018	7. Februar 2018	26. August 2020
Teilfondswährung	EUR				
Anteilklassenwährung	EUR		CHF		USD

Weitere Angaben zu den Anteilklassen finden Sie im Anhang 1 „Anteilklassen“ des Verkaufsprospektes.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Detaillierte Angaben zur Vergütung finden Sie im Anhang 2 „Auszug der Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospektes.

Erfolgsbezogene Zusatzvergütung

Der Fondsmanager erhält zusätzlich zu der Fondsmanagementvergütung laut Anhang 2 bei den Anteilklassen „I“, „R“, „H“, „CHF-H“, „IT“, „RT“, „HT“, „ET“, „CHF-IT“, „CHF-RT“, „CHF-HT“, „USD-IT“, „USD-RT“ und „USD-ET“ aus dem jeweiligen Netto-Anteilklassenvermögen eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 10 % der Brutto-Anteilwertentwicklung, sofern der Brutto-Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperioden der letzten 5 Jahre übersteigt („High Watermark Prinzip“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 2,5 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilfonds in der Abrechnungsperiode der jeweiligen Anteilklasse. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Watermark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung die High Watermark an die

Stelle des Anteilwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für den Teilfonds nicht vollumfänglich Abrechnungsperioden der vergangenen 5 Jahre, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode des Teilfonds tritt der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode an die Stelle der High Watermark. Die auf die Anteilrückgaben zum Zeitpunkt einer unterjährigen Out-Performance der Anteilklasse anteilig entfallende und zurückgestellte Performance Fee wird für diese Anteile einbehalten („Kristallisierung“) und zum Ende der Abrechnungsperiode an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt.

Abrechnungsperiode: Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres. Eine Verkürzung der Abrechnungsperiode für den Fall von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Auflösung des Teilfonds ist möglich. Aufgrund der unterjährigen Umstellung der Performance Fee Berechnung zum 1. Januar 2020 wird es zu einer verkürzten Abrechnungsperiode vom 1. Januar 2020 bis zum 30. September 2020 kommen. Bei Umstellung der Performance Fee Berechnung zum 1. Januar 2020 wird für die jeweilige Anteilklasse die historische High Watermark seit Auflage als erste High Watermark für die neue Berechnung übernommen.

Die Performance Fee der jeweiligen Anteilklasse wird an jedem Bewertungstag taggleich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zzgl. des im aktuellen Anteilwert enthaltenen Performance Betrages pro Anteil (Brutto-Anteilwert) zum höchsten Anteilwert zum Ende der jeweiligen vorangegangenen Abrechnungsperioden (High Watermark) auf Basis der aktuell umlaufenden Anteile ermittelt. Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt.

An den Bewertungstagen, an denen der Brutto-Anteilwert die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag. An den Bewertungstagen, an denen der Brutto-Anteilwert die High Watermark unterschreitet, wird der in der jeweiligen Anteilklasse abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Der auf die unterjährigen Anteilrückgaben bereits kristallisierte Performance Fee Betrag bleibt auch bei einer zukünftigen negativen Brutto-Wertentwicklung erhalten.

Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode auf die aktuell umlaufende Anteile abgegrenzte Performance Fee Betrag und der Kristallisierungsbetrag können dem Teilfonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende der Abrechnungsperiode entnommen werden. Jegliche Vergütung in Bezug auf die Performance Fee versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Flossbach von Storch - Der erste Schritt

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Der erste Schritt („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs sowie Zinsertrag zu erzielen. Das Teilfondsvermögen soll nach dem Grundsatz der Risikostreuung international in festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Geldmarktinstrumente investiert werden. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Ein Vergleich zu einem Index findet nicht statt.

Die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Wertentwicklungen keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Unternehmensanleihen), Geldmarktinstrumente, Anleihen aller Art, inklusive Nullkuponanleihen, inflationsgeschützte Anleihen, variabel verzinsliche Wertpapiere, Festgelder, Derivate, Zertifikate sowie sonstige strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Optionsgenussscheine, Wandelanleihen, Wandelgenussscheine) und in flüssige Mittel investiert. Die Aktienquote ist dabei auf maximal 15 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit Assets in Fremdwährung zu erwerben und kann daher einer Fremdwährungsexposure unterliegen. Das Fremdwährungsexposure ist auf maximal 15 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig (max. 15 Tage) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln investiert werden und dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) dürfen nicht erworben werden, der Teilfonds ist daher zielfonds-fähig.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Anlagepolitik“ Abschnitt „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivategeschäfte mit denselben Eigenschaften abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Konservativ (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“ Abschnitt „Risikoprofile“)

Risikomanagement-Verfahren des Teilfonds

Commitment Ansatz (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“ Abschnitt „Risikomanagement-Verfahren“)

Risikoprofil des typischen Anlegers

mittelfristig (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweis“, Abschnitt „Risikoprofile“)

Weitere Informationen

	Anteilklasse I	Anteilklasse R	Anteilklasse HT
ISIN	LU0952573052	LU0952573136	LU2207302121
Wertpapierkenn-Nummer	A1W17V	A1W17W	A2P9FU
Erstzeichnungsfrist	16. September 2013 – 30. September 2013	16. September 2013 – 30. September 2013	22. Juli 2020
Erster Anteilwert (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	EUR 100,-	EUR 100,-	EUR 100,-
Zahlung des Erstausgabepreises	2. Oktober 2013	2. Oktober 2013	24. Juli 2020
Teilfondswährung	EUR		
Anteilklassenwährung	EUR		

Weitere Angaben zu den Anteilklassen finden Sie im Anhang 1 „Anteilklassen“ des Verkaufsprospektes.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Detaillierte Angaben zur Vergütung finden Sie im Anhang 2 „Auszug der Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospektes.

Flossbach von Storch - Multi Asset - Defensive

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Multi Asset - Defensive („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Weiterhin sollen die Anlagen nach den Kriterien der Werthaltigkeit (Value) ausgewählt werden. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Ein Vergleich zu einem Index findet nicht statt.

Die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Wertentwicklungen keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds, Derivate, flüssige Mittel und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z. B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen. Die Aktienquote ist dabei auf maximal 35 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit bis zu 20 % des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in Edelmetalle zu investieren.

Dies erfolgt über:

- Delta-1 Zertifikate auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)
- börsennotierte geschlossene Fonds auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)

Bei den Delta-1 Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Aus Gründen der Risikomischung dürfen höchstens 10 % des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in ein Edelmetall investiert werden. Bei den vorgenannten indirekten Investitionsmöglichkeiten in Edelmetalle ist die physische Lieferung ausgeschlossen.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig (max. 15 Tage) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln investiert werden und dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) werden nur bis zu einer Höchstgrenze von **10 %** des Teilfondsvermögens erworben, der Teilfonds ist daher zielfondsfähig. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbbaaren Zielfonds erfolgt keine Beschränkung im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaaren Zielfonds.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Anlagepolitik“ Abschnitt „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivategeschäfte mit denselben Eigenschaften abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Konservativ (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“ Abschnitt „Risikoprofile“)

Risikomanagement-Verfahren des Teilfonds

Commitment Ansatz (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“ Abschnitt „Risikomanagement-Verfahren“)

Risikoprofil des typischen Anlegers

mittelfristig (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweis“, Abschnitt „Risikoprofile“)

Weitere Informationen

	Anteilklasse I	Anteilklasse R	Anteilklasse IT	Anteilklasse RT	Anteilklasse ET	Anteilklasse H	Anteilklasse HT	
ISIN	LU0323577840	LU0323577923	LU1245470080	LU1245470163	LU1245470593	LU1245470247	LU1245470320	
Wertpapierkenn-Nummer	A0M43T	A0M43U	A14ULS	A14ULT	A14ULW	A14ULU	A14ULV	
Erstzeichnungsfrist	Mit Wirkung zum 1. Juli 2015 wurden die Vermögensgegenstände eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten (Luxemburger) Fonds auf diesen Teilfonds übertragen.		1. Juli 2015 – 10. Juli 2015	1. Juli 2015 – 10. Juli 2015	1. Juli 2015 – 10. Juli 2015	24. Januar 2018 – 5. Februar 2018	24. Januar 2018 – 5. Februar 2018	
Erster Anteilwert (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)			EUR 100,-	EUR 100,-	EUR 100,-	EUR 100,-	EUR 100,-	EUR 100,-
Zahlung des Erstausgabepreises			14. Juli 2015	14. Juli 2015	14. Juli 2015	7. Februar 2018	7. Februar 2018	
Teilfondswährung	EUR							
Anteilklassenwährung	EUR							

Weitere Angaben zu den Anteilklassen finden Sie im Anhang 1 „Anteilklassen“ des Verkaufsprospektes.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Detaillierte Angaben zur Vergütung finden Sie im Anhang 2 „Auszug der Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospektes.

Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Ein Vergleich zu einem Index findet nicht statt.

Die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Wertentwicklungen keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds, Derivate, flüssige Mittel und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z. B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen. Die Aktienquote ist dabei auf maximal 55 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt.

Unter Beachtung der „Weiteren Anlagebeschränkungen“ werden gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements fortlaufend mindestens 25 % des Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit bis zu 20 % des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in Edelmetalle zu investieren.

Dies erfolgt über:

- Delta-1 Zertifikate auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)
- börsennotierte geschlossene Fonds auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)

Bei den Delta-1 Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Aus Gründen der Risikomischung dürfen höchstens 10 % des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in ein Edelmetall investiert werden. Bei den vorgenannten indirekten Investitionsmöglichkeiten in Edelmetalle ist die physische Lieferung ausgeschlossen.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig (max. 15 Tage) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln unter Einhaltung der weiteren Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements investiert werden und dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) werden nur bis zu einer Höchstgrenze von **10 %** des Teilfondsvermögens erworben, der Teilfonds ist daher zielfonds-fähig. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerb-baren Zielfonds erfolgt keine Beschränkung im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerb-baren Zielfonds.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Anlagepolitik“ Abschnitt „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivategeschäfte mit denselben Eigenschaften abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Wachstumsorientiert (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“ Abschnitt „Risikoprofile“)

Risikomanagement-Verfahren des Teilfonds

Commitment Ansatz (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“ Abschnitt „Risikomanagement-Verfahren“)

Risikoprofil des typischen Anlegers

langfristig (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweis“, Abschnitt „Risikoprofile“)

Weitere Informationen

	Anteilklasse I	Anteilklasse R	Anteilklasse IT	Anteilklasse RT	Anteilklasse ET	Anteilklasse CHF-IT	Anteilklasse CHF-RT
ISIN	LU0323578061	LU0323578145	LU1245470676	LU1245470759	LU1245471054	LU1245470833	LU1245470916
Wertpapierkenn-Nummer	A0M43V	A0M43W	A14ULX	A14ULY	A14UL1	A14ULZ	A14UL0
Erstzeichnungsfrist	Mit Wirkung zum 1. Juli 2015 wurden die Vermögensgegenstände eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten (Luxemburger) Fonds auf diesen Teilfonds übertragen.		1. Juli 2015 – 10. Juli 2015				
Erster Anteilwert <small>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)</small>			EUR 100,-	EUR 100,-	EUR 100,-	CHF 100,-	CHF 100,-
Zahlung des Erstausgabepreises			14. Juli 2015				
Teilfondswährung	EUR						
Anteilklassenwährung	EUR					CHF	

	Anteilklasse H	Anteilklasse HT
ISIN	LU1748855241	LU1748855324
Wertpapierkenn-Nummer	A2JA9A	A2JA9B
Erstzeichnungsfrist	24. Januar 2018 – 5. Februar 2018	24. Januar 2018 – 5. Februar 2018
Erster Anteilwert (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	EUR 100,-	EUR 100,-
Zahlung des Erstausgabepreises	7. Februar 2018	7. Februar 2018
Teilfondswährung	EUR	
Anteilklassenwährung	EUR	

Weitere Angaben zu den Anteilklassen finden Sie im Anhang 1 „Anteilklassen“ des Verkaufsprospektes.
Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Detaillierte Angaben zur Vergütung finden Sie im Anhang 2 „Auszug der Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospektes.

Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Ein Vergleich zu einem Index findet nicht statt.

Die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Wertentwicklungen keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds, Derivate, flüssige Mittel und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z. B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen. Die Aktienquote ist dabei auf maximal 75 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt.

Unter Beachtung der „Weitere Anlagebeschränkungen“ werden gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements fortlaufend mindestens 25 % des Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit bis zu 20 % des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in Edelmetalle zu investieren.

Dies erfolgt über:

- Delta-1 Zertifikate auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)
- börsennotierte geschlossene Fonds auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)

Bei den Delta-1 Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Aus Gründen der Risikomischung dürfen höchstens 10 % des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in ein Edelmetall investiert werden. Bei den vorgenannten indirekten Investitionsmöglichkeiten in Edelmetalle ist die physische Lieferung ausgeschlossen.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig (max. 15 Tage) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln unter Einhaltung der weiteren Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements investiert werden und dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10 % des Teilfondsvermögens erworben, der Teilfonds ist daher zielfonds-fähig. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerb-baren Zielfonds erfolgt keine Beschränkung im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerb-baren Zielfonds.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Anlagepolitik“ Abschnitt „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivategeschäfte mit denselben Eigenschaften abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Wachstumsorientiert (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“ Abschnitt „Risikoprofile“)

Risikomanagement-Verfahren des Teilfonds

Commitment Ansatz (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“ Abschnitt „Risikomanagement-Verfahren“)

Risikoprofil des typischen Anlegers

langfristig (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweis“, Abschnitt „Risikoprofile“)

Weitere Informationen

	Anteilklass I	Anteilklass R	Anteilklass IT	Anteilklass RT	Anteilklass ET	Anteilklass H	Anteilklass HT	
ISIN	LU0323578228	LU0323578491	LU1245471138	LU1245471211	LU1245471567	LU1245471302	LU1245471484	
Wertpapierkenn-Nummer	A0M43X	A0M43Y	A14UL2	A14UL3	A14UL6	A14UL4	A14UL5	
Erstzeichnungsfrist	Mit Wirkung zum 1. Juli 2015 wurden die Vermögensgegenstände eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten (Luxemburger) Fonds auf diesen Teilfonds übertragen.		1. Juli 2015 – 10. Juli 2015	1. Juli 2015 – 10. Juli 2015	1. Juli 2015 – 10. Juli 2015	24. Januar 2018 – 5. Februar 2018	24. Januar 2018 – 5. Februar 2018	
Erster Anteilwert (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)			EUR 100,-	EUR 100,-	EUR 100,-	EUR 100,-	EUR 100,-	EUR 100,-
Zahlung des Erstausgabepreises			14. Juli 2015	14. Juli 2015	14. Juli 2015	7. Februar 2018	7. Februar 2018	
Teilfondswährung	EUR							
Anteilklassenwährung	EUR							

Weitere Angaben zu den Anteilklassen finden Sie im Anhang 1 „Anteilklassen“ des Verkaufsprospektes.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Detaillierte Angaben zur Vergütung finden Sie im Anhang 2 „Auszug der Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospektes.

Flossbach von Storch – Foundation Defensive

Erwerbs- und Haltevoraussetzungen für die Anteilklasse SI und SR (bis zum 31. Dezember 2020)

Der Teilfonds ist ausschließlich erwerbbar und haltefähig für Anleger, die die Voraussetzungen nach §44a Abs. 7 Satz 1 des deutschen Einkommenssteuergesetzes erfüllen oder vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Staat. Anlegern die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen sind weder der Erwerb noch das Halten von Anteilen des Teilfonds gestattet. Ein Erwerb und Halten von Anteilen ist daher nur unter der Bedingung des Nachweises der Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen durch den Anleger möglich. Der Nachweis durch den Anleger ist gegenüber der Verwaltungsgesellschaft zu erbringen. Benötigt wird dafür eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 des deutschen Einkommensteuergesetzes oder eine vom deutschen Bundeszentralamt für Steuern auszustellende Bescheinigung über die Vergleichbarkeit eines ausländischen Anlegers mit Anlegern nach §44a Absatz 7 Satz 1 des deutschen Einkommensteuergesetzes (Befreiungsbescheinigung).

Ein Umtausch von Anteilen anderer Teilfonds in Anteilklassen dieses Teilfonds sowie innerhalb des Teilfonds ist nicht möglich, ausgenommen es besteht eine schriftliche Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft. Es verbleibt die Möglichkeit der Rückgabe an die ausgebende Stelle.

Besonderheit im Falle von Investitionen in deutsche Aktien oder in deutsche eigenkapitalähnliche Genussscheine für die Anteilklasse SI und SR (bis zum 31. Dezember 2020)

Der Teilfonds wird im Falle von Investitionen in deutsche Aktien oder in deutsche eigenkapitalähnliche Genussscheine innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der jeweiligen Dividendenzahlungen (Mindesthaltezeitraum; 91-Tageszeitraum) an mindestens 45 Tagen ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien oder Genussscheine sein. In diesem Zeitraum wird der Teilfonds für diese Werte ununterbrochen ein Wertveränderungsrisiko von mindestens 70 % tragen („45-Tage-Regelung“). Ausnahmen von dieser Regelung sind gegeben, wenn durch das Halten die Gefahr einer Grenzverletzung der Anlagepolitik oder der allgemeinen Bedingungen des Verwaltungsreglements besteht. Im Falle einer Veräußerung bzw. eines Wertveränderungsrisikos von kleiner als 70 % kann es zu steuerlichen Nachteilen für den Teilfonds kommen.

Ausgenommen von der Regel sind Bestände in deutschen Aktien bzw. Genussscheinen, in die der Teilfonds seit mehr als einem Jahr als wirtschaftlicher Eigentümer investiert ist. Bei Anschaffungen und Veräußerungen ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Aktien oder Genussscheine zuerst veräußert wurden.

Anlageziele bis zum 31. Dezember 2020

Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch – Foundation Defensive („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Weiterhin sollen die Anlagen nach den Kriterien der Werthaltigkeit (Value) ausgewählt werden. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Ein Vergleich zu einem Index findet nicht statt.

Anlageziele ab dem 1. Januar 2021

Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch – Foundation Defensive („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos und nachhaltiger Grundsätze einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Die Anlagen werden nach den Kriterien der Werthaltigkeit (Value), des Chancen-Risiko-Verhältnisses und der Nachhaltigkeit ausgewählt. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Ein Vergleich zu einem Index findet nicht statt.

Die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Wertentwicklungen keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik bis zum 31. Dezember 2020

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements weltweit in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, Anleihen aller Art – inklusive Nullkuponanleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie andere strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds, Derivate, flüssige Mittel und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z. B.: Aktien, Anleihen, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen. Die Aktienquote ist dabei auf maximal 35 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit bis zu 20 % des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in Edelmetalle zu investieren.

Dies erfolgt über:

- Delta-1 Zertifikate auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)
- börsennotierte geschlossene Fonds auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)

Bei den Delta-1 Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Aus Gründen der Risikomischung dürfen höchstens 10 % des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in ein Edelmetall investiert werden. Bei den vorgenannten indirekten Investitionsmöglichkeiten in Edelmetalle ist die physische Lieferung ausgeschlossen.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig (max. 15 Tage) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln investiert werden und dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) werden nur bis zu einer Höchstgrenze von **10 %** des Teilfondsvermögens erworben, der Teilfonds ist daher zielfonds-fähig. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerb-baren Zielfonds erfolgt keine Beschränkung im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerb-baren Zielfonds.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivategeschäfte mit denselben Eigenschaften abschließen.

Anlagepolitik ab dem 1. Januar 2021

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Der Fondsmanager beachtet bei seinen Anlageentscheidungen für den Teilfonds die Nachhaltigkeitspolitik der Verwaltungsgesellschaft und die dort enthaltenen Vorgaben gemäß ESG-Kriterien für nachhaltige Finanzinstrumente wie näher unter dem Abschnitt „Nachhaltigkeitspolitik“ definiert. Er hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements weltweit in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, Anleihen aller Art – inklusive Nullkuponanleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie andere strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds, Derivate, flüssige Mittel und Festgelder unter Voraussetzung der Erfüllung der zuvor genannten Vorgaben zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z. B.: Aktien, Anleihen, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen. Die direkte und indirekte Aktienquote ist dabei auf maximal 35 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit bis zu 20 % des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in Edelmetalle zu investieren.

Dies erfolgt über:

- Delta-1 Zertifikate auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)
- börsennotierte geschlossene Fonds auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)

Bei den Delta-1 Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Aus Gründen der Risikomischung dürfen höchstens 10 % des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in ein Edelmetall investiert werden. Bei den vorgenannten indirekten Investitionsmöglichkeiten in Edelmetalle ist die physische Lieferung ausgeschlossen.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig (max. 15 Tage) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln investiert werden und dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) werden nur bis zu einer Höchstgrenze von **10 %** des Teilfondsvermögens erworben, der Teilfonds ist daher zielfonds-fähig. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerb-baren Zielfonds sind diese dahin gehend beschränkt, dass auch dort die entsprechenden Regeln der Nachhaltigkeitspolitik eingehalten werden müssen.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivategeschäfte mit denselben Eigenschaften abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Konservativ (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“ Abschnitt „Risikoprofile“)

Risikomanagement-Verfahren des Teilfonds

Commitment Ansatz (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“ Abschnitt „Risikomanagement-Verfahren“)

Risikoprofil des typischen Anlegers

mittelfristig (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweis“, Abschnitt „Risikoprofile“)

Weitere Informationen

	Anteilklasse SI	Anteilklasse SR	Anteilklasse R	Anteilklasse RT	Anteilklasse CHF-R
ISIN	LU0323577766	LU1484808933	LU2243568388	LU2243568461	LU2243568545
Wertpapierkenn-Nummer	A0M43S	A2AQ5Y	A2QFVW	A2QFWW	A2QFWX
Erstzeichnungsfrist	Mit Wirkung zum 30. Dezember 2016 wurden die Vermögensgegenstände eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten (Luxemburger) Fonds auf diesen Teilfonds übertragen.	2. Januar 2017 – 9. Januar 2017	10. November 2020 – 5. Januar 2021	10. November 2020 – 5. Januar 2021	10. November 2020 – 5. Januar 2021
Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag)		EUR 100,-	EUR 100,-	EUR 100,-	CHF 100,-
Zahlung des Erstausgabepreises		11. Januar 2017	7. Januar 2021	7. Januar 2021	7. Januar 2021
Teilfondswährung	EUR				
Anteilklassenwährung	EUR				CHF

	Anteilklasse I	Anteilklasse IT	Anteilklasse E	Anteilklasse ET	Anteilklasse HT
ISIN	LU2243568628	LU2243568891	LU2243568974	LU2243569196	LU2243569279
Wertpapierkenn-Nummer	A2QFWY	A2QFWZ	A2QFW0	A2QFW1	A2QFW2
Erstzeichnungsfrist	10. November 2020 – 5. Januar 2021				
Erster Anteilwert (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	EUR 100,-				
Zahlung des Erstausgabepreises	7. Januar 2021				
Teilfondswährung	EUR				
Anteilklassenwährung	EUR				

Besonderheiten bei Wegfall der Voraussetzungen bei den Anteilklassen SI und SR (bis zum 31. Dezember 2020)

Sollten die Voraussetzungen nach §44a Abs. 7 Satz 1 des deutschen Einkommenssteuergesetzes entfallen muss der Anleger die Verwaltungsgesellschaft darüber innerhalb von 30 Tagen informieren sowie die gehaltenen Stücke zurückgeben. Eventuell zu Unrecht gewährte Befreiungsbeträge sind unverzüglich an den Teilfonds zurückzuzahlen.

Weitere Angaben zu den Anteilklassen finden Sie im Anhang 1 „Anteilklassen“ des Verkaufsprospektes.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Detaillierte Angaben zur Vergütung finden Sie im Anhang 2 „Auszug der Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospektes.

Leistungspflicht gegenüber steuerbegünstigten Anlegern in den Anteilklassen SI und SR (bis zum 31. Dezember 2020)

Der Teilfonds wird steuerliche Befreiungsbeträge gemäß §12 des deutschen Investmentsteuergesetzes im Rahmen der jährlichen Ertragsausschüttung an die Anleger auszahlen.

Flossbach von Storch – Foundation Growth

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch – Foundation Growth („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos und nachhaltiger Grundsätze einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Die Anlagen werden nach den Kriterien der Werthaltigkeit (Value), des Chancen-Risiko-Verhältnisses und der Nachhaltigkeit ausgewählt werden. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Ein Vergleich zu einem Index findet nicht statt.

Die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Wertentwicklungen keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Der Fondsmanager beachtet bei seinen Anlageentscheidungen für den Teilfonds die Nachhaltigkeitspolitik der Verwaltungsgesellschaft und die dort enthaltenen Vorgaben gemäß ESG-Kriterien für nachhaltige Finanzinstrumente wie näher unter dem Abschnitt „Nachhaltigkeitspolitik“ definiert. Er hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements weltweit in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, Anleihen aller Art – inklusive Nullkuponanleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie andere strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds, Derivate, flüssige Mittel und Festgelder unter Voraussetzung der Erfüllung der zuvor genannten Vorgaben zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z. B.: Aktien, Anleihen, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen. Die direkte und indirekte Aktienquote ist dabei auf maximal 75 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt.

Unter Beachtung der „Weitere Anlagebeschränkungen“ werden gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements fortlaufend mindestens 25 % des Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit bis zu 20 % des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in Edelmetalle zu investieren.

Dies erfolgt über:

- Delta-1 Zertifikate auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)
- börsennotierte geschlossene Fonds auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)

Bei den Delta-1 Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Aus Gründen der Risikomischung dürfen höchstens 10 % des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in ein Edelmetall investiert werden. Bei den vorgenannten indirekten Investitionsmöglichkeiten in Edelmetalle ist die physische Lieferung ausgeschlossen.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig (max. 15 Tage) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln investiert werden und dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) werden nur bis zu einer Höchstgrenze von **10 %** des Teilfondsvermögens erworben, der Teilfonds ist daher zielfonds-fähig. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerb-baren Zielfonds sind diese dahin gehend beschränkt, dass auch dort die entsprechenden Regeln der Nachhaltigkeitspolitik eingehalten werden müssen.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivategeschäfte mit denselben Eigenschaften abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – wachstumsorientiert (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“ Abschnitt „Risikoprofile“)

Risikomanagement-Verfahren des Teilfonds

Commitment Ansatz (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“ Abschnitt „Risikomanagement-Verfahren“)

Risikoprofil des typischen Anlegers

langfristig (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweis“, Abschnitt „Risikoprofile“)

Weitere Informationen

	Anteilklasse SI	Anteilklasse SR	Anteilklasse R	Anteilklasse RT	Anteilklasse CHF-R
ISIN	LU2243567224	LU2243567497	LU2243567570	LU2243567653	LU2243567737
Wertpapierkenn-Nummer	A2QFWT	A2QFWU	A2QFWK	A2QFWL	A2QFWM
Erstzeichnungsfrist	10. November 2020 – 5. Januar 2021				
Erster Anteilwert (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	EUR 100,-	EUR 100,-	EUR 100,-	EUR 100,-	CHF 100,-
Zahlung des Erstausgabepreises	7. Januar 2021				
Teilfondswährung	EUR				
Anteilklassenwährung	EUR				CHF

	Anteilklasse I	Anteilklasse IT	Anteilklasse E	Anteilklasse ET	Anteilklasse HT
ISIN	LU2243567810	LU2243567901	LU2243568032	LU2243568115	LU2243568206
Wertpapierkenn-Nummer	A2QFWN	A2QFWP	A2QFWQ	A2QFWR	A2QFWS
Erstzeichnungsfrist	10. November 2020 – 5. Januar 2021				
Erster Anteilwert (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	EUR 100,-				
Zahlung des Erstausgabepreises	7. Januar 2021				
Teilfondswährung	EUR				
Anteilklassenwährung	EUR				

Weitere Angaben zu den Anteilklassen finden Sie im Anhang 1 „Anteilklassen“ des Verkaufsprospektes.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Detaillierte Angaben zur Vergütung finden Sie im Anhang 2 „Auszug der Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospektes.

Flossbach von Storch - Global Quality

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Global Quality („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen.

Der Anlageschwerpunkt liegt auf Aktien von Unternehmen, die überdurchschnittlich und verlässlich wachsen, eine hohe Profitabilität und Stabilität aufweisen und von unternehmerisch handelnden Management Teams geführt werden.

Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen berücksichtigt werden, die aufgrund von besonderen Kriterien oder Situationen außergewöhnliches Kurspotential erwarten lassen. Solche Sondersituationen können u. a. durch die Entwicklung am Gesamtmarkt, einer Branche oder eines einzelnen Unternehmens entstehen. Dazu gehören auch erfolversprechende Neuemissionen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die Wertentwicklung des Teilfonds wird anhand des Indexes MSCI World Net Total Return Index als Bezugsgrundlage verglichen. Der Fondsmanager ist bei seiner Investitionsentscheidung zu keinem Zeitpunkt an den Index gebunden. Daher kann die Wertentwicklung des Teilfonds signifikant von dem ausgewiesenen Vergleichsindex abweichen.

Die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Wertentwicklungen keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Die Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Global Quality ist darauf ausgerichtet, durch Anlage in ausgewählten nationalen und internationalen Aktien eine langfristig überdurchschnittliche Wertsteigerung zu erwirtschaften. Das Teilfondsvermögen wird im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen sowie unter Beachtung der im beigefügten Verwaltungsreglement festgelegten generellen Anlagegrundsätzen und Anlagebeschränkungen wie folgt angelegt:

Das Teilfondsvermögen wird zu mindestens 51 % direkt in Aktien und Aktienfonds investiert. Daneben kann der Teilfonds in Renten, Geldmarktinstrumente, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Zielfonds, Derivate und Bankguthaben investieren. Bei dem Teilfonds handelt es sich gemäß Verwaltungsreglement Artikel 4 „Weitere Anlagebeschränkungen“ um einen Aktienfonds.

Eine regionale Schwerpunktbildung bzw. -begrenzung ist nicht vorgesehen. Es können Wertpapiere aus allen OECD-Ländern erworben werden. Daneben sind Anlagen in Schwellenländern möglich.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf 49 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) werden nur bis zu einer Höchstgrenze von **10 %** des Teilfondsvermögens erworben, der Teilfonds ist daher zielfondsfähig. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbbaaren Zielfonds erfolgt keine Beschränkung im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaaren Zielfonds.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken vorgesehen. Eine Anrechnung von Derivaten auf den Anlageschwerpunkt findet nicht statt. Er umfasst neben den Optionsrechten u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Anlagepolitik“ Abschnitt „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivategeschäfte mit denselben Eigenschaften abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Wachstumsorientiert (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“ Abschnitt „Risikoprofile“)

Risikomanagement-Verfahren des Teilfonds

Commitment Ansatz (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“ Abschnitt „Risikomanagement-Verfahren“)

Risikoprofil des typischen Anlegers

langfristig (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweis“, Abschnitt „Risikoprofile“)

Weitere Informationen

	Anteilklass H	Anteilklass I	Anteilklass R	Anteilklass MT
ISIN	LU0097333701	LU0320532970	LU0366178969	LU1618024175
Wertpapierkenn-Nummer	989975	A0M1D3	A0Q2PT	A2DR5Z
Erster Anteilwert (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	EUR 100,-	EUR 140,28	EUR 100,-	EUR 100,-
Zahlung des Erstausgabepreises	19. Mai 1999	12. Oktober 2007	5. August 2008	20. Juni 2018
Teilfondswährung	EUR			
Anteilklassenwährung	EUR			

Weitere Angaben zu den Anteilklassen finden Sie im Anhang 1 „Anteilklassen“ des Verkaufsprospektes.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Detaillierte Angaben zur Vergütung finden Sie im Anhang 2 „Auszug der Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospektes.

Flossbach von Storch - Dividend

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Dividend („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen laufenden Ertrag pro Jahr auszuschütten sowie einen dem Anlagerisiko angemessenen Wertzuwachs zu erzielen.

Den Anlageschwerpunkt bilden Aktien von Unternehmen, die neben einem starken Schutzwall (im Sinne von starker Marke, Patente/Lizenzen, Kostenvorteile, technologischer Führerschaft) und einer überdurchschnittlichen Krisenresistenz über ein attraktives Dividendenprofil in Form einer hohen und sicheren Dividende mit künftig weiterem Steigerungspotenzial verfügen. Dafür ist ein überdurchschnittliches Gewinnwachstum bei moderater Ausschüttungsquote und solider Finanzstruktur erforderlich.

Darüber hinaus werden Aktien von Unternehmen berücksichtigt, die aufgrund von besonderen Kriterien oder Situationen außergewöhnliches Kurspotential erwarten lassen. Solche Sondersituationen können u. a. durch die Entwicklung am Gesamtmarkt, einer Branche oder eines einzelnen Unternehmens entstehen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Ein Vergleich zu einem Index findet nicht statt.

Die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklassen der Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Wertentwicklungen keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Die Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Dividend ist darauf ausgerichtet, durch Anlage in ausgewählten nationalen und internationalen Aktien eine langfristig überdurchschnittliche Ausschüttung und Wertsteigerung zu erwirtschaften. Das Teilfondsvermögen wird im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen sowie unter Beachtung der im beigefügten Verwaltungsreglement festgelegten generellen Anlagegrundsätzen und Anlagebeschränkungen wie folgt angelegt:

Das Teilfondsvermögen wird mindestens zu 75 % direkt in Aktien investiert. Daneben kann der Fonds in Aktienzertifikate und Aktienindexzertifikate sowie Renten, Festgelder und Zielfonds investieren. Bei dem Teilfonds handelt es sich gemäß Verwaltungsreglement Artikel 4 „Weitere Anlagebeschränkungen“ um einen Aktienfonds.

Eine regionale Schwerpunktbildung bzw. -begrenzung ist nicht vorgesehen. Es können Wertpapiere aus allen OECD-Ländern erworben werden. Daneben sind Anlagen in Schwellenländern möglich.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 25 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig (max. 15 Tage) bis zu 49 % in flüssigen Mitteln investiert werden und dadurch kurzfristig von dem oben genannten Anlageschwerpunkt abgewichen werden.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) werden nur bis zu einer Höchstgrenze von **10 %** des Teilfondsvermögens erworben, der Teilfonds ist daher zielfonds-fähig. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerb-baren Zielfonds erfolgt keine Beschränkung im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerb-baren Zielfonds.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken vorgesehen. Eine Anrechnung von Derivaten auf den Anlageschwerpunkt findet nicht statt. Er umfasst neben den Optionsrechten u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Anlagepolitik“ Abschnitt „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivategeschäfte mit denselben Eigenschaften abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Wachstumsorientiert (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“ Abschnitt „Risikoprofile“)

Risikomanagement-Verfahren des Teilfonds

Commitment Ansatz (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“ Abschnitt „Risikomanagement-Verfahren“)

Risikoprofil des typischen Anlegers

langfristig (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweis“, Abschnitt „Risikoprofile“)

Weitere Informationen

	Anteilklasse I	Anteilklasse R
ISIN	LU0831568646	LU0831568729
Wertpapierkenn-Nummer	A1J4RG	A1J4RH
Erstzeichnungsfrist	1. Oktober 2012	1. Oktober 2012
Erster Anteilwert <small>(Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)</small>	EUR 100,-	EUR 100,-
Zahlung des Erstausgabepreises	3. Oktober 2012	3. Oktober 2012
Teilfondswährung	EUR	
Anteilklassenwährung	EUR	

Weitere Angaben zu den Anteilklassen finden Sie im Anhang 1 „Anteilklassen“ des Verkaufsprospektes.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Detaillierte Angaben zur Vergütung finden Sie im Anhang 2 „Auszug der Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospektes.

Flossbach von Storch - Global Emerging Markets Equities

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Global Emerging Markets Equities („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen langfristig überdurchschnittlichen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

Einen Anlageschwerpunkt bilden Aktien von Unternehmen außerhalb Westeuropas, Japans und Nordamerikas, die sich durch überdurchschnittliches Gewinnwachstum, ein qualifiziertes Management, eine aussichtsreiche Marktposition sowie eine solide Finanzstruktur auszeichnen.

Darüber hinaus werden Aktien von Unternehmen berücksichtigt, die eine Umsatzabhängigkeit von mehr als 50 % in die globalen Entwicklungsländer vorweisen und aufgrund von besonderen Kriterien oder Situationen außergewöhnliches Kurspotential erwarten lassen. Solche Situationen können durch die Entwicklung am Gesamtmarkt, einer Branche oder eines einzelnen Unternehmen entstehen. Dazu gehören erfolversprechende Neuemissionen. Generell ist das Risikoniveau in diesen Märkten hoch, was durch eine ausgewogene Diversifikation reduziert werden soll. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die Wertentwicklung des Teilfonds wird anhand des Indexes MSCI Emerging Markets Daily Net Total Return Index als Bezugsgrundlage verglichen. Der Fondsmanager ist bei seiner Investitionsentscheidung zu keinem Zeitpunkt an den Index gebunden. Daher kann die Wertentwicklung des Teilfonds signifikant von dem ausgewiesenen Vergleichsindex abweichen.

Die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Wertentwicklungen keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Der Teilfonds investiert überwiegend direkt in Aktien von Emittenten mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit außerhalb Westeuropas, Japans und Nordamerikas sowie Aktienfonds und Aktienzertifikate, sofern deren Investitionsschwerpunkt ebenfalls außerhalb Westeuropas, Japans oder Nordamerikas liegt. Beim Erwerb von Aktien hat der Teilfonds die Möglichkeit, über das Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect („SHSC“) Programm, zulässige chinesische A-Shares zu erwerben. Der Einsatz des SHSC Programms dient dem Teilfonds als zusätzliche Investitionsmöglichkeit. Bei dem Teilfonds handelt es sich gemäß Verwaltungsreglement Artikel 4 „Weitere Anlagebeschränkungen“ um einen Aktienfonds.

Daneben darf der Teilfonds in sonstige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements investieren.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf 49 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können bis zu einer Höchstgrenze von **10 %** erworben werden, der Teilfonds ist daher zielfondsfähig. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbbaaren Zielfonds erfolgt keine Beschränkung im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaaren Zielfonds.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken vorgesehen. Eine Anrechnung von Derivaten auf den Anlageschwerpunkt findet nicht statt. Er umfasst neben den Optionsrechten u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Anlagepolitik“ Abschnitt „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivategeschäfte mit denselben Eigenschaften abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Spekulativ (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“ Abschnitt „Risikoprofile“)

Risikomanagement-Verfahren des Teilfonds

Relativer VaR Ansatz (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“, Abschnitt „Risikomanagement-Verfahren“)

Risikoprofil des typischen Anlegers

langfristig (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweis“, Abschnitt „Risikoprofile“)

Weitere Informationen

	Anteilkategorie I	Anteilkategorie R
ISIN	LU1012014905	LU1012015118
Wertpapierkenn-Nummer	A1XBPE	A1XBPF
Erstzeichnungsfrist	14. März 2014 – 28. März 2014	14. März 2014 – 28. März 2014
Erster Anteilwert (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	EUR 100,-	EUR 100,-
Zahlung des Erstausgabepreises	1. April 2014	1. April 2014
Teilfondswährung	EUR	
Anteilklassenwährung	EUR	
Bewertung	Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lauten, werden zu dem unter Zugrundelegung des um 10.00 Uhr MEZ/MESZ ermittelten Devisenkurses des Bewertungstages in die Teilfondswährung umgerechnet.	

Weitere Angaben zu den Anteilklassen finden Sie im Anhang 1 „Anteilklassen“ des Verkaufsprospektes.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Detaillierte Angaben zur Vergütung finden Sie im Anhang 2 „Auszug der Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospektes.

Flossbach von Storch - Global Convertible Bond

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Global Convertible Bond („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die Wertentwicklung des Teilfonds wird anhand des Indexes UBS Thomson Reuters Global Focus Hedged Convertible Bond Index als Bezugsgrundlage verglichen. Bei einer von Euro abweichenden Anteilklassenwährung wird der Index in der entsprechenden Währung verwendet. Der Fondsmanager ist bei seiner Investitionsentscheidung zu keinem Zeitpunkt an den Index gebunden. Daher kann die Wertentwicklung des Teilfonds signifikant von dem ausgewiesenen Vergleichsindex abweichen.

Die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Wertentwicklungen keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Die Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Global Convertible Bond ist darauf ausgerichtet, durch Anlage überwiegend in internationalen Wandelanleihen und vergleichbaren Wertpapieren langfristig ein attraktives Anlageergebnis zu erzielen, das sich durch ein geringeres Risiko im Vergleich zur direkten Aktienanlage auszeichnet. Neben den Zinserträgen aus den Anleihen soll vor allem das Kursgewinnpotential aus den Wandlungsrechten in Aktien das Ergebnis prägen. Das Teilfondsvermögen wird deshalb im Rahmen der gesetzlich zulässigen sowie unter Beachtung der im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen wie folgt angelegt:

Den Anlageschwerpunkt bilden Wandelanleihen und andere strukturierte Produkte von Unternehmen, die sich durch gutes Ertrags- und Kurspotential sowie eine solide Finanzierung auszeichnen. Wandelanleihen sind i. d. R. gekennzeichnet durch einen festen Zins, eine feste Laufzeit und einen festen Rückzahlungsbetrag. Dies verleiht ihnen im Vergleich zur Aktie eine höhere Kursstabilität. Gleichzeitig bieten sie durch das Wandlungsrecht in Aktien, die Chance, von deren Kurspotential zu profitieren.

Als Beimischung ist eine Anlage in Aktien, Anleihen und Zertifikate – mit Ausnahme von Zertifikaten auf Hedgefonds bzw. Hedgefondsindizes – Zielfonds und Festgelder möglich.

Es können Wertpapiere weltweit u. a. aus allen OECD Ländern erworben werden, dabei sind Anlagen in Schwellenländern auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Der Fonds darf im Rahmen der durch Gesetz und Verwaltungsreglement vorgegebenen Grenzen auch Techniken und Instrumente verwenden, die Wertpapiere zum Gegenstand haben. Dies soll jedoch nur zeitweilig und in begrenztem Umfang erfolgen und keinen Schwerpunkt der Anlagepolitik darstellen.

Soweit Wandelanleihen auf fremde Währungen lauten, können auch Devisenkurssicherungen sinnvoll sein, um das Aktienpotential auszunutzen, ohne ein Währungsrisiko einzugehen.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig (max. 15 Tage) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln investiert werden und dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig auch von dem o.g. Anlageschwerpunkt abgewichen werden und in liquide Mittel investiert werden, wenn in diesem Fall unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel der Anlageschwerpunkt insgesamt eingehalten wird.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) werden nur bis zu einer Höchstgrenze von **10 %** des Teilfondsvermögens erworben, der Teilfonds ist daher zielfonds-fähig. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerb-baren Zielfonds erfolgt keine Beschränkung im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerb-baren Zielfonds.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Anlagepolitik“ Abschnitt „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivategeschäfte mit denselben Eigenschaften abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Konservativ (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“ Abschnitt „Risikoprofile“)

Risikomanagement-Verfahren des Teilfonds

Absoluter VaR Ansatz (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“, Abschnitt „Risikomanagement-Verfahren“)

Risikoprofil des typischen Anlegers

mittelfristig (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweis“, Abschnitt „Risikoprofile“)

Weitere Informationen

	Anteilklasse H	Anteilklasse I	Anteilklasse R	Anteilklasse CHF-IT	Anteilklasse IT
ISIN	LU0097335235	LU0320533861	LU0366179009	LU0952573565	LU1481584875
Wertpapierkenn-Nummer	989977	A0M1D4	A0Q2PU	A1W17Z	A2AQM9
Erstzeichnungsfrist				16. September 2013 – 30. September 2013	13. Oktober 2016 – 17. Oktober 2016
Erster Anteilwert (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	EUR 100,-	EUR 128,26	EUR 100,-	CHF 100,-	EUR 100,-
Zahlung des Erstausgabepreises	19. Mai 1999	12. Oktober 2007	5. August 2008	2. Oktober 2013	19. Oktober 2016
Teilfondswährung	EUR				
Anteilklassenwährung	EUR			CHF	EUR

Weitere Angaben zu den Anteilklassen finden Sie im Anhang 1 „Anteilklassen“ des Verkaufsprospektes.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Detaillierte Angaben zur Vergütung finden Sie im Anhang 2 „Auszug der Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospektes.

Flossbach von Storch - Bond Opportunities

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Bond Opportunities („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen. Das Teilfondsvermögen soll nach dem Grundsatz der Risikostreuung international in festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert werden. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die Wertentwicklung des Teilfonds wird anhand des Indexes Bloomberg Barclays Global-Aggregate Total Return Index Value Hedged als Bezugsgrundlage verglichen. Bei einer von Euro abweichenden Anteilklassenwährung wird der Index in der entsprechenden Währung verwendet. Der Fondsmanager ist bei seiner Investitionsentscheidung zu keinem Zeitpunkt an den Index gebunden. Daher kann die Wertentwicklung des Teilfonds signifikant von dem ausgewiesenen Vergleichsindex abweichen.

Die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Wertentwicklungen keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung in festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Unternehmensanleihen), Geldmarktinstrumente, Anleihen aller Art, inklusive Nullkuponanleihen, inflationsgeschützte Anleihen, variabel verzinsliche Wertpapiere, Anteile an Investmentfonds („Zielfonds“), Festgelder, Derivate, Zertifikate sowie sonstige strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Optionsgenussscheine, Wandelanleihen, Wandelgenussscheine) und in flüssige Mittel investiert.

Die Zielfonds umfassen diversifizierte Fonds (Mischfonds), Renten-, Wandelanleihen-, Genussschein,- und Geldmarktfonds. Es werden jedoch keine Aktienfonds erworben. Die Zielfonds weichen grundsätzlich nicht signifikant von der Anlagepolitik und -restriktionen des Teilfonds ab.

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Renten-, Fonds-, Devisen-, oder Indexzertifikate, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit Assets in Fremdwährung zu erwerben und kann daher einem Fremdwährungsexposure unterliegen. Das Fremdwährungsexposure ist auf maximal 15 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig (max. 15 Tage) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln investiert werden und dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) werden nur bis zu einer Höchstgrenze von **10 %** des Teilfondsvermögens erworben, der Teilfonds ist daher zielfondsfähig.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Anlagepolitik“ Abschnitt „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivategeschäfte mit denselben Eigenschaften abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Konservativ (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“ Abschnitt „Risikoprofile“)

Risikomanagement-Verfahren des Teilfonds

Absoluter VaR Ansatz (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“ Abschnitt „Risikomanagement-Verfahren“)

Risikoprofil des typischen Anlegers

mittelfristig (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweis“, Abschnitt „Risikoprofile“)

Weitere Informationen

	Anteilklasse I	Anteilklasse R	Anteilklasse CHF-IT	Anteilklasse IT	Anteilklasse RT
ISIN	LU0399027886	LU0399027613	LU1245471724	LU1481584016	LU1481583711
Wertpapierkenn-Nummer	A0RCKM	A0RCKL	A14UL7	A2AQKH	A2AQKG
Erstzeichnungsfrist			15. Juli 2015	13. Oktober 2016 – 17. Oktober 2016	13. Oktober 2016 – 17. Oktober 2016
Erster Anteilwert (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	EUR 100,-	EUR 100,-	CHF 100,-	EUR 100,-	EUR 100,-
Zahlung des Erstausgabepreises	3. Juni 2009	3. Juni 2009	17. Juli 2015	19. Oktober 2016	19. Oktober 2016
Teilfondswährung	EUR				
Anteilklassenwährung	EUR		CHF	EUR	

	Anteilklasse H	Anteilklasse HT	Anteilklasse GBP-IT	Anteilklasse USD-IT	Anteilklasse USD-RT
ISIN	LU1748855753	LU1748855837	LU2035371660	LU2035372049	LU2206381894
Wertpapierkenn-Nummer	A2JA9E	A2JA9F	A2PPDQ	A2PPDR	A2P8KN
Erstzeichnungsfrist	24. Januar 2018 – 5. Februar 2018	24. Januar 2018 – 5. Februar 2018	19. August 2019 – 1. Oktober 2019	19. August 2019 – 21. August 2019	22. Juli 2020
Erster Anteilwert (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	EUR 100,-	EUR 100,-	GBP 100,-	USD 100,-	USD 100,-
Zahlung des Erstausgabepreises	7. Februar 2018	7. Februar 2018	3. Oktober 2019	23. August 2019	24. Juli 2020
Teilfondswährung	EUR				
Anteilklassenwährung	EUR		GBP	USD	USD

	Anteilklasse CHF-RT	Anteilklasse X	Anteilklasse XT
ISIN	LU2206381621	LU2212481985	LU2212482017
Wertpapierkenn-Nummer	A2P8JS	A2QA0X	A2QAFH
Erstzeichnungsfrist	22. Juli 2020	28. August 2020 – 31. August 2020	28. August 2020 – 31. August 2020
Erster Anteilwert (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	CHF 100,-	EUR 100,-	EUR 100,-
Zahlung des Erstausgabepreises	24. Juli 2020	2. September 2020	2. September 2020
Teilfondswährung	EUR		
Anteilklassenwährung	CHF	EUR	EUR

Weitere Angaben zu den Anteilklassen finden Sie im Anhang 1 „Anteilklassen“ des Verkaufsprospektes.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Detaillierte Angaben zur Vergütung finden Sie im Anhang 2 „Auszug der Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospektes.

Flossbach von Storch - Currency Diversification Bond

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Currency Diversification Bond („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen.

Das Teilfondsvermögen soll nach dem Grundsatz der Risikostreuung international in festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert werden, die überwiegend nicht EUR-denominiert sind. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Ein Vergleich zu einem Index findet nicht statt.

Die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Wertentwicklungen keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung in festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Unternehmensanleihen), Geldmarktinstrumente, Anleihen aller Art, inklusive Nullkuponanleihen, inflationsgeschützte Anleihen, variabel verzinsliche Wertpapiere, Anteile an Investmentfonds („Zielfonds“), Festgelder, Derivate, Zertifikate sowie sonstige strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Optionsgenussscheine, Wandelanleihen, Wandelgenussscheine) und in flüssige Mittel investiert.

Bei der Investition in festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt es sich überwiegend um solche, die nicht in EUR-denominiert sind.

Die Zielfonds umfassen diversifizierte Fonds (Mischfonds), Renten-, Wandelanleihen-, Genussschein-, und Geldmarktfonds. Es werden jedoch keine Aktienfonds erworben. Die Zielfonds weichen grundsätzlich nicht signifikant von der Anlagepolitik und -restriktionen des Teilfonds ab.

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Renten-, Fonds-, Devisen-, oder Indexzertifikate, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig (max. 15 Tage) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln investiert werden und dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann, je nach Einschätzung der Marktlage, kurzfristig auch von dem o.g. Anlageschwerpunkt abgewichen werden und in liquide Mittel investiert werden, wenn in diesem Fall unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel der Anlageschwerpunkt insgesamt eingehalten wird.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) werden nur bis zu einer Höchstgrenze von **10 %** des Teilfondsvermögens erworben, der Teilfonds ist daher zielfonds-fähig.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Anlagepolitik“ Abschnitt „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivategeschäfte mit denselben Eigenschaften abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Wachstumsorientiert (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“ Abschnitt „Risikoprofile“)

Risikomanagement-Verfahren des Teilfonds

Commitment Ansatz (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweise“ Abschnitt „Risikomanagement-Verfahren“)

Risikoprofil des typischen Anlegers

mittelfristig (nähere Erläuterungen finden Sie im Verkaufsprospekt unter dem Kapitel „Risikohinweis“, Abschnitt „Risikoprofile“)

Weitere Informationen

	Anteilklasse I	Anteilklasse R
ISIN	LU0525999891	LU0526000731
Wertpapierkenn-Nummer	A1C10V	A1C10W
Erster Anteilwert (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	EUR 100,-	EUR 100,-
Zahlung des Erstausgabepreises	9. August 2010	9. August 2010
Teilfondswährung	EUR	
Anteilklassenwährung	EUR	

Weitere Angaben zu den Anteilklassen finden Sie im Anhang 1 „Anteilklassen“ des Verkaufsprospektes.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Detaillierte Angaben zur Vergütung finden Sie im Anhang 2 „Auszug der Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospektes.

VERWALTUNGSREGLEMENT

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 19. Mai 1999 in Kraft und wurde am 1. Juni 1999 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („*Mémorial*“) veröffentlicht und letztmalig am 10. November 2020 geändert und im *Recueil électronique des sociétés et associations* („RESA“) dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg veröffentlicht.

Artikel 1 – Der Fonds

1. Der Fonds Flossbach von Storch („Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anleger“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie etwaige Änderungen desselben beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt werden und ein Hinweis auf die Hinterlegung im RESA veröffentlicht wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Das Netto-Fondsvermögen (d. h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds 1.250.000 EUR erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird dem Verkaufsprospekt ein entsprechender Anhang hinzugefügt. Teilfonds können auf unbestimmte Zeit errichtet werden.
6. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.
7. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jede/n Teilfonds/Anteilklasse nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Flossbach von Storch Invest S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 2, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Sie wurde am 13. September 2012 auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Vorstand vertreten. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat ernannt und kann einen oder mehrere Angestellte der Verwaltungsgesellschaft mit der Führung der täglichen Geschäfte sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen. Wird ein Posten im Vorstand frei, kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder in den Vorstand entsenden. Während dieser Zeit ruht die Funktion der betroffenen Person als Mitglied des Aufsichtsrates.
3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds unabhängig von der Verwahrstelle im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger im Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Anlageberater und/oder Fondsmanager hinzuziehen. Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung besitzt. Die Übertragung des Fondsmanagements muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen.
7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Artikel 3 – Die Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine einzige Verwahrstelle, die DZ PRIVATBANK S.A., für den Fonds bestellt. Die Bestellung der Verwahrstelle ist im Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. Die DZ PRIVATBANK S.A. ist eine

Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg, die Bankgeschäfte betreibt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

2. Die Verwahrstelle
 - a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Umtausch, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgen;
 - b) stellt sicher, dass die Berechnung des Anteilwertes des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgt;
 - c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungsreglement;
 - d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
 - e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

3. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:
 - a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
 - b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und
 - c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden. Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden, auf solchen Konten weder Gelder der unter Nr. 3 Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

4. Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:
 - a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - i. die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - ii. die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können.
 - b) Für andere Vermögenswerte gilt:
 - i. die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar,

anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;

- ii. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

5. Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.
6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern
 - a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,
 - b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
 - c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilhaber liegt und
 - d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.
7. Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Verwahrung von Fonds-Vermögenswerten übertragen wurde, werden die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet.
8. Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenanntem Punkt 4 auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Punkten 2 und 3 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.
9. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.
10. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.
11. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.
12. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Punkt 8 unberührt. Anleger des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anleger führt.

Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 dieses Verwaltungsreglements i.V.m. dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Alle Teilfonds verfolgen eine aktiv verwaltete Anlagepolitik. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements entspricht.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt. Hierbei wird zwischen aufsichtsrechtlichen und weiteren Anlagebeschränkungen unterschieden.

Aufsichtsrechtliche Anlagebeschränkungen

1. Definitionen:

a) „geregelter Markt“

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG.

b) „Wertpapiere“

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Papiere („Aktien“),
- Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“),

- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

c) „Geldmarktinstrumente“

Als „Geldmarktinstrumente“ werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

d) „OGA“

Organismen für gemeinsame Anlagen

e) „OGAW“

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds zusammengesetzt ist, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

2. Es werden ausschließlich

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden,
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

- e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne der Buchstaben a) und b) von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern

- diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anleger dieser OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der jeweilige Teilfonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Wobei jedoch bis zu 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen.

4. Techniken und Instrumente

- a) Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, die im Verkaufsprospekt genannten Techniken und Instrumente verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.
- Darüber hinaus ist es dem jeweiligen Teilfonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik abzuweichen.
- b) Die Verwaltungsgesellschaft muss gemäß Artikel 42 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolien nicht überschreitet. Das für den entsprechenden Teilfonds angewandte Verfahren zur Messung des Risikos sowie etwaige spezifischere Informationen sind im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang dargestellt. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mitberücksichtigt werden.
- c) Bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte stützt sich die Verwaltungsgesellschaft nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen abgegeben worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

5. Risikostreuung

- a) Es dürfen maximal 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.
- Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
- 10 % des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist und
 - 5 % des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder

- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.
- c) Die unter Nr. 5 Buchstabe a), Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die unter Nr. 5 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.
- Sollten mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.
- e) Die unter Nr. 5 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.
- f) Die unter Nr. 5 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10 %, 35 % bzw. 25 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35 % des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden.
- Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 5 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.
- Der jeweilige Teilfonds darf kumulativ 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.
- g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % des Netto-Teilfondsvermögens anheben, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.
- Ob die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

- h) Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.**
- i) Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Verkaufsprospekt sieht für den jeweiligen Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachfolgenden Buchstaben j) und k) Anwendung.
- j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden. Für Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als einzelner Emittent, sofern der Grundsatz der Absonderung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.
- k) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30 % des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA als OGAW angelegt werden. Wenn der jeweilige Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 5 a) bis f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
- l) Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeaufschlägen).
Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 2,75 % unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie Zielfonds zu tragen haben.
- m) Ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, die folgenden Bedingungen:
- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren, der seinerseits in den Zielfonds investiert ist,
 - Die Teilfonds eines Umbrella-Fonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds erworben werden sollen, dürfen ihrerseits, gemäß ihrem Verwaltungsreglement, insgesamt höchstens 10 % ihres Sondervermögens in andere Zielfonds anlegen,
 - Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrella-Fonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt,

- Solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds hält, werden die Anteile des Zielteilfonds bei der Nettoinventarwertberechnung nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals des Umbrella-Fonds dient und Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds, darf es nicht zu einer Doppelbelastung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds kommen, der in den Zielteilfonds desselben Umbrella-Fonds investiert hat.
- n) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dazu zu benutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- o) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds
- bis zu 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - bis zu 10 % der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA sowie
 - nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten
- erwerben.
- p) Die unter Nr. 5 Buchstaben n) und o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung, soweit es sich um
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittlandes besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittland ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung.
 - Aktien handelt, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder -gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber.

6. Flüssige Mittel

Das Netto-Teilfondsvermögen darf auch in flüssigen Mitteln gehalten werden, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen.

7. Bezugsrechte

Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein OGAW die in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen nicht notwendigerweise einhalten.

Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene OGAW während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Nr. 5 a) bis l) genannten Anlagegrenzen abweichen.

8. Kredite und Belastungsverbote

- a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „Back-to-Back“- Darlehen.
- c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

9. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Weitere Anlagebeschränkungen

Wird in der teilfondsspezifischen Anlagepolitik in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt, dass der Teilfonds mehr als 50 % bzw. mindestens 25 % seines Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt, so gelten, in Verbindung mit den aufgeführten aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen, folgende Bedingungen:

Bei einem Teilfonds, welcher fortlaufend mehr als 50 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt, handelt es sich um einen Aktienfonds.

Bei einem Teilfonds, welcher fortlaufend mindestens 25 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt, handelt es sich um einen Mischfonds.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen (modifiziertes Netto-Teilfondsvermögen).

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,

2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist

3. Investmentanteile an Aktienfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50 % ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51 % ihres Wertes des Investmentanteils; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 % seines Wertes vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung,

4. Investmentanteile an Mischfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens in Höhe von 25 % ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mindestens 25 % ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 25 % ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25 % seines Wertes vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung oder

Anteile an anderen Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungs-täglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

Artikel 5 – Anteile

1. Anteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im Anhang 1 genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen.

2. Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, hinsichtlich der Anleger (Anlegerkreis), die Anteile erwerben und halten dürfen oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung. Im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt kann vorgesehen werden, dass Anteilklassen bzw. Teilfonds nur von steuerbegünstigten Anlegern, die die Voraussetzungen nach §44a Abs. 7 Satz 1 des deutschen Einkommenssteuergesetzes erfüllen oder von vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Staat erworben und gehalten werden dürfen. Daneben kann im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt vorgesehen werden, dass Anteilklassen nur im

Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden dürfen, die nach den §§ 5 oder 5a des deutschen Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Verwaltungsgesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 des ab dem 01.01.2018 gültigen deutschen Investmentsteuergesetzes zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung der Teilfonds erhält, sind grundsätzlich den Anlegern auszuführen. Abweichend hiervon ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem jeweiligen Teilfonds zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzung hat der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags der Verwaltungsgesellschaft mitzuteilen, dass er die Anteile ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen erwirbt. Fällt die vorgenannte Voraussetzung weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung der Teilfonds erhält, sind grundsätzlich dem Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auszuführen. Dieser hat sie zugunsten der Berechtigten aus dem jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag wieder anzulegen. Abweichend hiervon ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem jeweiligen Teilfonds zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Abweichend zu Artikel 10 dürfen die Anteile von Anteilsklassen, welche nur von steuerbegünstigten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen, nicht übertragen werden, ausgenommen es besteht eine schriftliche Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft. Das Recht zur Rückgabe der Anteile an die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds gemäß Artikel 10 bleibt unberührt.

4. Durch Beschluss des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft können Anteilsklassen der Teilfonds einem Anteilsplit unterzogen werden.
5. Durch Beschluss des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft können Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds zusammengelegt werden.

Artikel 6 – Anteilwertberechnung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).
2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilsklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).
3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Regelung treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Anteilwert mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt.
5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Schlusskurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.
Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.
 - b) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurs z. B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z. B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, zu dem letzten dort verfügbaren Kurs, den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können, bewertet werden. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.
 - c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfaren Grundlage auf Tagesbasis bewertet.
 - d) Anteile an OGAW bzw. OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
 - e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind, falls die unter b) genannten Finanzinstrumente nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und falls für andere als die unter Buchstaben a) bis d) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Finanzinstrumente ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die

Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfbareren Bewertungsregeln (z. B. geeignete Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten) festlegt.

- f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- g) Forderungen, z. B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- h) Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr MEZ/MESZ ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, zu dem unter Zugrundelegung des am Bewertungstag ermittelten Devisenkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet wird. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds detailliert Erwähnung. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

6. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

Artikel 7 – Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
 - c) bei Unterbrechung der Nachrichtenverbindung oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswertes nicht schnell oder genau genug bestimmt werden kann.
2. Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.
3. Anleger, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

4. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Anleger bzw. potentielle Anleger wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

Artikel 8 – Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im Anhang 2 zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.
Kaufaufträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.
Vollständige Zeichnungsanträge für Namensanteile und Kaufaufträge von Inhaberanteilen, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge von Namensanteile und Kaufaufträge für Inhaberanteile, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.
Die Inhaberanteile werden nach erfolgter Abrechnung bei der Register- und Transferstelle über sogenannte Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte Zug um Zug, d.h. gegen Zahlung des ausmachenden Investitionsbetrages an die Stelle übertragen bei der der Zeichner sein Depot unterhält.
Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.
Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen.

3. Der Erwerb in der Form eines Festpreisgeschäftes kann unter Umständen für bestimmte Teilfonds oder Anteilklassen untersagt werden. In diesem Fall wird im teilfondsspezifischen Anhang darauf verwiesen.

Artikel 9 – Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:
 - a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
 - b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
 - c) die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben werden, die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z. B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.
2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle bzw. die Verwahrstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“), zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im Anhang 2 zum Verkaufsprospekt angegeben. Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.
2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:
 - a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
 - b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
 - c) die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Anleger nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z. B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.
3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der

betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 3 % des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds im Anhang 2 zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im Anhang 1 zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können.
- b) der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
- c) die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Anleger nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds bzw. die Anteilklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person (z. B. US-Bürger) erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Verkaufsaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Der Umtausch von Inhaberanteilen ist ausgeschlossen.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahme-/Verkaufsauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum Rücknahmepreis des ersten Bewertungstages nach der zeitweiligen Aussetzung der Rücknahmen. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Artikel 11 – Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds und die Funktion der Zentralverwaltungsstelle erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen eine Vergütung deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds im Anhang 2 zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der Fondsmanager aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) erhalten. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.
2. Der Anlageberater kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds im Anhang 2 zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
3. Der Fondsmanager kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds im Anhang 2 zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, die monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Berechnung und Auszahlung ist im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
5. Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Register- und Transferstelle, der Zahlstelle sowie verschiedener Teilleistungen der Zentralverwaltungsaufgaben eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, die als Festbetrag je Anlagekonto bzw. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt wird. Des Weiteren erhält die Register- und Transferstelle pro Teilfonds eine jährliche Grundgebühr, die für den jeweiligen Teilfonds im Anhang 2 zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Die Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds im Anhang 2 zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
7. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten auch die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:
- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung sowie bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
 - b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z. B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
 - c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen;
 - d) darüber hinaus werden der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
 - e) Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
 - f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;
 - g) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
 - h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Übersetzung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate, des Verkaufsprospektes, der „wesentlichen Anlegerinformationen“, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
 - i) die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
 - j) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
 - k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
 - l) Versicherungskosten;
 - m) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
 - n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
 - o) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
 - p) Auslagen des Aufsichtsrates;
 - q) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen;
 - r) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
 - s) Kosten für Performance-Attribution ,
 - t) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen und

- u) angemessene Kosten für das Risikocontrolling.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Artikel 12 – Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet im Anhang 1 zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von EUR 1.250.000 sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Re-Investition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

Artikel 13 – Rechnungsjahr – Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Das erste Rechnungsjahr begann mit Gründung des Fonds und endete am 30. September 2000.
2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.
3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste Bericht war ein ungeprüfter Halbjahresbericht zum 31. März 2000. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 14 – Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle und der Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils dafür vorgesehenen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.
2. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.
3. Der jeweils gültige Verwahrstellenvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft und der Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Register- und Transferstelle, der Zahlstelle sowie verschiedener Teilleistungen der Zentralverwaltungsaufgaben können bei der Verwaltungsgesellschaft an ihrem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 15 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

1. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen OGAW, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu übertragen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. EUR festgesetzt.
 - sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.
2. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in den Fonds bzw. einen Teilfonds aufzunehmen.
3. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.
4. Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.
5. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden

Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds bzw. Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

6. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.
7. Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden und des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.
8. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtausche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilnehmerschutzes gerechtfertigt ist.
9. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.
10. Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds.

Artikel 16 – Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.
2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle bestellt wird;
 - b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Betrag von EUR 312.500 bleibt;
 - d) in anderen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der

Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß diesem Artikel wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter das „Tageblatt“, veröffentlicht.
6. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Mitteilungen an die Anleger“ vorgesehenen Weise veröffentlicht.

Artikel 17 – Verjährung

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds bzw. Teilfonds beziehen.
2. Im Falle eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.
3. Sofern Begriffe, welche durch das Verwaltungsreglement nicht definiert sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anwendung. Dieses gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definierten Begriffe.

Artikel 19 – Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im RESA veröffentlicht.

Artikel 20 – Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 10. November 2020 in Kraft.

ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER AUSSERHALB DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG

ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Vertriebs- und Informationsstelle

Flossbach von Storch AG

Ottoplatz 1

D-50679 Köln

Für den Fonds bzw. die Teilfonds werden keine gedruckten Einzelurkunden ausgegeben.

Die Vertriebs- und Informationsstelle ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern zu verschaffen.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, aber auch die Rücknahme- und Ausgabepreise werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.fvsinvest.lu) veröffentlicht. Des Weiteren können die Ausgabe- und Rücknahmepreise bei der vorgenannten Informationsstelle kostenlos erfragt werden.

Zudem werden die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich mittels dauerhaften Datenträgers in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung
- Änderungen des Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds
- Die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), das Verwaltungsreglement, „die wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der luxemburgischen Zahlstelle sowie bei der Vertriebs- und Informationsstelle kostenlos einsehbar bzw. kostenlos in Papierform erhältlich. Darüber hinaus sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Zahlstelle, der Vertriebsstelle und der Informationsstelle die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstellenvertrag, der Zentralverwaltungsvertrag und der Register- und Transferstellenvertrag kostenlos einsehbar.

Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch

Ist der Käufer von Anteilen eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 Kapitalanlagegesetzbuch in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach Satz 2 streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER IN FRANKREICH

Die Flossbach von Storch Invest S.A. weist darauf hin, dass sie die Flossbach von Storch AG, Köln, ein Finanzdienstleistungsinstitut nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, als Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Vertriebstätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß Art. 18 der Richtlinie 2009/65 EG in Frankreich einsetzen wird.

Die Tätigkeiten der Flossbach von Storch AG, Köln, in Frankreich beschränken sich auf Vertriebsmaßnahmen bzw. Marketingmaßnahmen zur Förderung des Absatzes von Fondsanteilen an Investmentvermögen gemäß Richtlinie 2009/65 EG im Namen und auf Rechnung der Verwaltungsgesellschaft. Ausdrücklich nicht von diesen Tätigkeiten erfasst sind die Annahme oder Weiterleitung von Kundenzeichnungen bzw. Kundenanweisungen.

Die Haftung der Flossbach von Storch Invest S.A. als Verwaltungsgesellschaft gegenüber den Anlegern bleibt von den vorgenannten Punkten unberührt.

ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER IN ITALIEN

Die Flossbach von Storch Invest S.A. weist darauf hin, dass sie die Flossbach von Storch AG, Köln, ein Finanzdienstleistungsinstitut nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, als Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Vertriebstätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß Art. 18 der Richtlinie 2009/65 EG in Italien einsetzen wird.

Die Tätigkeiten der Flossbach von Storch AG, Köln, in Italien beschränken sich auf Vertriebsmaßnahmen bzw. Marketingmaßnahmen zur Förderung des Absatzes von Fondsanteilen an Investmentvermögen gemäß Richtlinie 2009/65 EG im Namen und auf Rechnung der Verwaltungsgesellschaft. Ausdrücklich nicht von diesen Tätigkeiten erfasst sind die Annahme oder Weiterleitung von Kundenzeichnungen bzw. Kundenanweisungen.

Die Haftung der Flossbach von Storch Invest S.A. als Verwaltungsgesellschaft gegenüber den Anlegern bleibt von den vorgenannten Punkten unberührt.

Die Flossbach von Storch Invest S.A. steht Ihnen unter folgender Adresse zur Verfügung

Flossbach von Storch Invest S.A., Succursale in Italia

Via Gerolamo Morone 8,
IT-20121 Mailand

ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für österreichische Anleger betreffend „Flossbach von Storch“ (der „Fonds“). Der Anhang ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und den Anhängen des vorliegenden Prospekts des Fonds (der „Prospekt“) gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, Anteile der folgenden Teilfonds des Fonds in Österreich öffentlich zu vertreiben, sie hat dies der Finanzmarktaufsicht angezeigt und ist hierzu seit Abschluss des Anzeigeverfahrens berechtigt:

Flossbach von Storch - Multiple Opportunities II
Flossbach von Storch - Multi Asset - Defensive
Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced
Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth
Flossbach von Storch - Foundation Defensive
Flossbach von Storch - Foundation Growth
Flossbach von Storch - Global Quality
Flossbach von Storch - Dividend
Flossbach von Storch - Global Emerging Markets Equities
Flossbach von Storch - Global Convertible Bond
Flossbach von Storch - Der erste Schritt
Flossbach von Storch - Bond Opportunities
Flossbach von Storch - Currency Diversification Bond

Die Flossbach von Storch Invest S.A. weist darauf hin, dass sie die Flossbach von Storch AG, Köln, ein Finanzdienstleistungsinstitut nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, als Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Vertriebstätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß Art. 18 der Richtlinie 2009/65 EG in Österreich einsetzen wird.

Die Tätigkeiten der Flossbach von Storch AG, Köln, in Österreich beschränken sich auf Vertriebsmaßnahmen bzw. Marketingmaßnahmen zur Förderung des Absatzes von Fondsanteilen an Investmentvermögen gemäß Richtlinie 2009/65 EG im Namen und auf Rechnung der Verwaltungsgesellschaft. Ausdrücklich nicht von diesen Tätigkeiten erfasst sind die Annahme oder Weiterleitung von Kundenzeichnungen bzw. Kundenanweisungen.

Die Haftung der Flossbach von Storch Invest S.A. als Verwaltungsgesellschaft gegenüber den Anlegern bleibt von den vorgenannten Punkten unberührt.

Österreichische Zahlstelle

ERSTE BANK DER OESTERREICHISCHEN SPARKASSEN AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, (die „österreichische Zahlstelle“) wurde von der Verwaltungsgesellschaft als ihre Zahl- und Informationsstelle in Österreich bestellt.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der österreichischen Zahlstelle eingereicht werden und Zahlungen an die Anteilseigner sowie die Rücknahme von Anteilen können über die österreichische Zahlstelle durchgeführt werden.

Der Prospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“, das Verwaltungsreglement, der letzte Jahresbericht und, wenn anschließend veröffentlicht, der Halbjahresbericht sind bei der Zahlstelle unter obiger Anschrift erhältlich.

Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der Teilfonds des Fonds werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.fvsinvest.lu) veröffentlicht und sind auch bei der Zahlstelle und bei der Verwaltungsgesellschaft „Flossbach von Storch Invest S.A.“ unter der Geschäftsadresse „2, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg“, erhältlich.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.fvsinvest.lu) veröffentlicht. Zusätzlich können Mitteilungen an die Anleger auf der Internetseite der österreichischen Zahlstelle abgerufen werden:

<https://www.sparkasse.at/erstabank/privatkunden/sparen-anlegen/anlegen-investieren/unsere-anlageprodukte/investmentfonds/internationale-fonds/anlegerinformationen-servicestellen>

Besteuerung

Bitte beachten Sie, dass die Besteuerung nach österreichischem Recht wesentlich von der in diesem Prospekt dargelegten steuerlichen Situation abweichen kann. Anteilinhaber und interessierte Personen sollten ihren Steuerberater bezüglich der auf ihre Anteilsbestände fälligen Steuern konsultieren.

ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die IPConcept (Schweiz) AG, Münsterhof 12, Postfach, CH-8001 Zürich.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Münsterhof 12, CH-8001 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen, Statuten oder Verwaltungsreglement sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können beim Vertreter kostenlos bezogen werden.

4. Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Internetseite der fundinfo AG (www.fundinfo.com).

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen täglich auf der Internetseite der fundinfo AG (www.fundinfo.com) publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- das Anbieten von Fondsanteilen der ausländischen kollektiven Kapitalanlage in der Schweiz oder von der Schweiz aus sowie die damit einhergehende Beratungs- und Betreuungstätigkeit gegenüber Anlegern unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der jeweils zulässigen Vertriebsstruktur in der Schweiz;
- das Werben für die ausländische kollektive Kapitalanlage in der Schweiz oder von der Schweiz aus durch Aufnahme des Produkts in die Produktpalette des Vertriebsträgers sowie das Werben unter Hinzuziehung von Dritten (z.B. Plattformen, Banken) unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der jeweils zulässigen Vertriebsstruktur in der Schweiz.

2. Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie
- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
 - aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
 - sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.
- Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:
- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
 - die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
 - das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
 - die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.
- Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters der Erfüllungsort und der Gerichtsstand begründet.

ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER IN SPANIEN

Die Flossbach von Storch Invest S.A. weist darauf hin, dass sie die Flossbach von Storch AG, Köln, ein Finanzdienstleistungsinstitut nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, als Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Vertriebstätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß Art. 18 der Richtlinie 2009/65 EG in Spanien einsetzen wird.

Die Tätigkeiten der Flossbach von Storch AG, Köln, in Spanien beschränken sich auf Vertriebsmaßnahmen bzw. Marketingmaßnahmen zur Förderung des Absatzes von Fondsanteilen an Investmentvermögen gemäß Richtlinie 2009/65 EG im Namen und auf Rechnung der Verwaltungsgesellschaft. Ausdrücklich nicht von diesen Tätigkeiten erfasst sind die Annahme oder Weiterleitung von Kundenzeichnungen bzw. Kundenanweisungen.

Die Haftung der Flossbach von Storch Invest S.A. als Verwaltungsgesellschaft gegenüber den Anlegern bleibt von den vorgenannten Punkten unberührt.

Die Flossbach von Storch Invest S.A. steht Ihnen unter folgender Adresse zur Verfügung

Flossbach von Storch Invest S.A., Sucursal en España

Calle Serrano 49 (entrada por Calle José Ortega y Gasset 7)
ES-28006 Madrid

ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ANLEGER IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

1. Zahlstelle im Fürstentum Liechtenstein

VP Bank AG

9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN

(FL-0001.007.080-0)

vertreten durch

VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG

9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN

(FL-0002.000.772-7)

vpfundsolutions@vpbank.com

Die VP Fund Solutions nimmt im Auftrag der Zahlstelle Anlegerbeschwerden mit Bezug auf den OGAW entgegen, die an die oben genannte Post- bzw. E-Mail-Adresse der VP Fund Solutions gesendet werden. Anlegern im Fürstentum Liechtenstein, die Zahlungen des OGAW direkt über die Zahlstelle empfangen und den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen des OGAW direkt über die Zahlstelle veranlassen möchten, wird grundsätzlich die Möglichkeit geboten, bei der Zahlstelle ein entsprechendes Konto bzw. Depot zu eröffnen. Diese Konto- bzw. Depoteröffnung steht unter dem Vorbehalt der üblichen (z.B. Compliance-rechtlichen) Prüfungen des potentiellen Bankkunden (Anlegers) und seiner Vermögenswerte. In diesem Sinne entscheidet die Zahlstelle frei über die Aufnahme einer solchen Kundenbeziehung.

2. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Informationen für den Anleger, das Verwaltungsreglement sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können bei der Zahlstelle im Fürstentum Liechtenstein kostenlos bezogen werden.

3. Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen im Fürstentum Liechtenstein Mitteilungen auch im „Liechtensteiner Volksblatt“ veröffentlicht.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen jedoch mindestens zweimal im Monat, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers jeden Jahres, auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu publiziert.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die im oder vom Fürstentum Liechtenstein aus vertriebenen Anteile ist am Sitz der Zahlstelle der Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

Die Flossbach von Storch Invest S.A. weist darauf hin, dass sie die Flossbach von Storch AG, Köln, ein Finanzdienstleistungsinstitut nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, als Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Vertriebstätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß Art. 18 der Richtlinie 2009/65 EG in Liechtenstein einsetzen wird.

Die Tätigkeiten der Flossbach von Storch AG, Köln, in Liechtenstein beschränken sich auf Vertriebsmaßnahmen bzw. Marketingmaßnahmen zur Förderung des Absatzes von Fondsanteilen an Investmentvermögen gemäß Richtlinie 2009/65 EG im Namen und auf Rechnung der Verwaltungsgesellschaft.

Ausdrücklich nicht von diesen Tätigkeiten erfasst sind die Annahme oder Weiterleitung von Kundenzeichnungen bzw. Kundenanweisungen.

Die Haftung der Flossbach von Storch Invest S.A. als Verwaltungsgesellschaft gegenüber den Anlegern bleibt von den vorgenannten Punkten unberührt.